

INHALT

Titelthema

Polizei-DNA-Datenbanken

Gespeicherte Körperspuren

Einführung
GID-Redaktion 4

Zu 42 Prozent illegal gespeichert

Eine Stichprobe beim LKA Baden-Württemberg
Interview mit Jörg Klingbeil 5

Deutsche Behörden: Jenseits der DNA-Gesetzgebung

Ein Blick in die Berichte der Datenschutzbeauftragten
Von Hajo Köppen 7

Massengentests: Freiwilligkeit in Anführungsstrichen

Zu den Grenzen datenschützerischer Kontrolle
Interview mit Barbara Dembowski 8

DNA-Sammelwut stoppen!

Wattestäbchen on Tour
GID-Redaktion 12

EU: Schleppende Vernetzung

Umsetzungsprobleme beim Prüm-Prozess
Von Eric Töpfer 13

Exportschlager DNA-Datenbanken

NGOs beobachten und kritisieren
Von Helen Wallace 17

Frankreich: DNA-Datenbank abschaffen!

Die Petition von Refus-ADN
Dokumentation 19

Österreich: Polizei verweigert DNA-Datei

Beamten gegen Ausschlussverfahren
Interview mit Walter Scharinger 20

USA: Demokratische Kontrollwut

Ausweitung der DNA-Überwachung unter Obama
Von Osagie K. Obasogie 21

• Landwirtschaft und Lebensmittel

Beschwerlicher Weg

Grundsatzfragen zur Patentierung geklärt
Von Christof Potthof 27

Wir haben es satt!

Ein Demonstrationsbericht
Von Christof Potthof 28

• Mensch und Medizin

Reproduktives Reisen

Kinderwunschbehandlung im Ausland
Von Sven Bergmann 33

Verbot der PID aufrechterhalten

Die Argumente sind nicht „überholt“
Stellungnahme des Gen-ethischen Netzwerks 36

• Politik und Wirtschaft

Auf einer Linie

Wikileaks: Depeschen zur Agro-Gentechnik aus US-Botschaften
Von Anne Bundschuh 41

Der unentschlossene Papst

Papst Benedikt XVI und die grüne Gentechnik
Von Wolfgang Kessler 43

Amflora vor dem EuGH

Der Europäische Gerichtshof überprüft
die Anbaugenehmigung der gv-Kartoffel
Interview mit Christoph Palme 44

• Kurz notiert

Kurznachrichten aus den Bereichen

Landwirtschaft und Lebensmittel 24
Mensch und Medizin 30
Politik und Wirtschaft 38

• Magazin

Rezensionen, Materialien

und Termine 47

Gespeicherte Körperspuren

DNA-Sammelwut stoppen! Unter diesem Slogan initiiert das Gen-ethische Netzwerk derzeit eine **Kampagne** gegen die Ausweitung und internationale Vernetzung polizeilicher DNA-Datenbanken (siehe S. 12). Zu diesem Anlass stellen wir in dieser GID-Ausgabe Neuigkeiten zur polizeilichen Sammelwut und zu diversen Formen des Protests dagegen vor.⁽¹⁾

Spuren überall

Körperzellen hinterlassen wir überall, nicht nur in Form von Speichel, Schuppen, Blut und Haaren, sondern auch als Hautabrieb, einfach, wenn wir etwas anfassen. DNA-Spuren sind zeitlich auf lange Sicht konservierbar und können auch noch nach Jahrzehnten ausgewertet werden. Wir können uns, anders als bei anderen Datenspuren kaum davor schützen, DNA zu hinterlassen. DNA-Spuren sind zudem mit dem Fortschreiten der Genomforschung auf immer neue Weise interpretierbar. Sie werden dazu benutzt, Rückschlüsse auf Verwandte und auch zunehmend auf körperliche Eigenschaften zu ziehen - wie fragwürdig das auch teilweise sein mag. Trotz der Unüberschaubarkeit und Grenzenlosigkeit der DNA-Datenspeicherung befasst sich die liberale Öffentlichkeit jedoch kaum mit diesem zentralen Element staatlicher Vorratsdatenspeicherung. Und auch sozialen Bewegungen fällt die Problematik meist nur auf, wenn Aktivisten selbst zur DNA-Entnahme **zwangsvorgeladen** werden (siehe Kasten auf S. 11). Zähl hält sich die Vorstellung, DNA-Datenbanken dienen lediglich der Aufklärung von Morden und Vergewaltigungen. Kaum realisiert wird demgegenüber, dass das Bundeskriminalamt inzwischen schon über 700.000 Personen und damit fast ein Prozent der Bevölkerung in Deutschland mit DNA-Profilen erfasst hat und dass sich heute weniger als fünf Prozent der Datenbank-„Treffer“ auf Schwerverbrechen, demgegenüber aber allein 63 Prozent auf Diebstahl beziehen. Der Trend geht weiter - bis zur Registrierung der gesamten Bevölkerung. Für den heiligen Gral der Sicherheit sollen immer mehr Menschen präventiv erfasst werden und die Rechte der Einzelnen werden stillschweigend geopfert.

So gering die öffentliche Aufmerksamkeit, so gering sind auch die Kontrollmöglichkeiten von Datenschützern - und entsprechend lax gehen hiesige Behörden und Gerichte mit den gesetzlichen Grenzen des staatlichen Zugriffs auf diese sensiblen Daten um. Die Datenschutzbeauftragten weisen derzeit nur hin und wieder und auf der Grundlage kleiner Stichproben bei den Datenbanken darauf hin, dass die Polizeibehörden DNA-Daten im großen Umfang jenseits ihrer gesetzlichen Befugnisse speichern - so etwa der Datenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg **Jörg Klingbeil** (siehe auch Highlights der **Berichte der Datenschutzbeauftragten**, S. 7). Dass uns der staatliche Zugriff

auf die DNA zunehmend als normale polizeiliche Ermittlungsmethode erscheint, dazu tragen auch die Massengentests bei. Die formale Freiwilligkeit der Teilnahme wird hier angesichts von sozialem Druck - so die hessische Datenschützerin **Barbara Dembowski** - oftmals zur Farce.

Nicht nur wachsen allerorten in Europa die nationalen DNA-Datenbankbestände oder werden zentrale DNA-Datenbanken gerade neu errichtet; auch der Prozess ihrer europäischen Vernetzung schreitet voran. An der Deadline zur vollständigen Verknüpfung aller EU-Datenbanken am 26. August 2011 - übrigens auch ein wichtiger Stichtag für unsere Kampagne - werden die EU-Polizeikoordinatoren allerdings wohl scheitern, so **Eric Töpfer**.

Beruhigen sollte dies überwachungskritische Geister nicht. In zunehmendem Maße werden DNA-Polizei-Datenbanken „globalisiert“, das heißt, sie sind zum internationalen polizeilichen Exportschlager geworden. Einige Regierungen im politischen Süden überbieten sich derzeit darin, das Plansoll überzuerfüllen, und streben die Erfassung der gesamten Bevölkerung an. Wie **Helen Wallace** berichtet, startet die Organisation GeneWatch in Großbritannien derzeit eine Kampagne, um diese Entwicklungen kritisch zu begleiten. Gegen ähnliche Überwachungsstaats-Phantasien französischer Politiker protestiert die Kampagne des Kollektivs **Refus ADN**, die eine Auflösung der französischen DNA-Datenbank fordert. Aus einer ganz anderen Ecke protestierten auch Polizisten in Österreich, so berichtet Polizeigewerkschafter **Walter Schäringer**, gegen eine sogenannte Police-Elimination Datenbank, mittels derer die DNA-Spuren von Polizisten aus dem Verdächtigenkreis ausgeschlossen werden sollen.

Auch in den USA müssen sich derzeit überwachungskritische Organisationen mit einer zunehmenden Entgrenzung polizeilicher Zugriffsmöglichkeiten auf DNA-Daten auseinandersetzen. **Osagie Obasogie** vom Center for Genetics and Society berichtet über verschiedene bundesstaatliche und föderale Gesetzesinitiativen, bei denen sich zeigt, dass die Demokraten in Zeiten der Regierung Barack Obamas hier eher überwachungsstaatliche als liberale Traditionen pflegen.

Wir hoffen, dass die Lektüre dieses Hefts sehr deutlich macht, wie wichtig es ist, sich entschieden gegen die polizeiliche DNA-Sammelwut zu wehren - vom Alltag in deutschen Polizeiwachen bis zur globalen Datenvernetzung. Beteiligen Sie sich an unserer Kampagne! Ankündigungen gibt es (vollständig spätestens ab April 2011) auf der Website zur Kampagne: www.fingerwegvonmeinderdna.de.

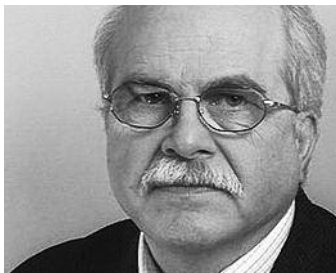
Die GID-Redaktion

Fußnote:

- (1) Grundlagen-Informationen zur DNA-Analyse in der Kriminalistik finden Sie in der Ausgabe des GID 191 mit dem Titel „Datenmassen und Fehlerquellen“ (2008), siehe auch: www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/191.

Zu 42 Prozent illegal gespeichert

Foto: Privat



Eine Stichprobe des baden-württembergischen Datenschutzbeauftragten bei der DNA-Datenbank des Landeskriminalamts ergab vor drei Jahren: Ganze 42 Prozent der Datensätze entsprachen nicht den Speicherkriterien des Gesetzes.

Interview mit Jörg Klingbeil

Der Jurist **Jörg Klingbeil** ist seit März 2009 Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Baden-Württemberg. Schon 2005 bis 2008 arbeitete er als Vertreter des bisherigen Landesdatenschutzbeauftragten.

Warum gab der baden-württembergische Landesdatenschutzbeauftragte die Untersuchung der DNA-Datenbank des Landeskriminalamts in Auftrag?

Auslöser war, dass die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bereits 2004 eine Überprüfung der DNA-Analyse-Datei beim Landeskriminalamt veranlasst hatten. Hierfür war seinerzeit eine aufwändige Sonderauswertung erforderlich, deren Ergebnisse - aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Deliktgruppen - erst im Oktober 2004 zur Verfügung standen. Daraus ergaben sich gewisse Auffälligkeiten im Hinblick auf die damaligen gesetzlichen Voraussetzungen des Paragraphen 81g der Strafprozessordnung. (1) Mein Amtsvorgänger nahm dies zum Anlass, beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg kritisch nachzufragen. Vor allem war nämlich aufgefallen, dass auch offenkundig minderschwere Tatverdächtige wie Sachbeschädigung zur Erhebung von DNA-Proben geführt hatten. (2)

Wie lief die Untersuchung ab? Wer suchte die Stichprobe aus und wer hatte dann Zugang zu den Daten, um sie zu überprüfen?

Die Stichprobe wurde durch das Landeskriminalamt gezogen, wobei sich der Umfang im Laufe der Überprüfung wegen der festgestellten Unstimmigkeiten immer mehr ausweitete. Um die Ermittlungsakten abzugleichen, wurden dabei auch die ermittelnden Dienststellen im ganzen Land mit einbezogen. Zugang zu den betreffenden Daten hatten somit die beteiligten Polizeidienststellen, aber selbstverständlich hätte auch mein Amt jederzeit Zugang gehabt, wenn das erforderlich gewesen wäre.

Welche Kriterien gab es für die Stichprobe?

Die Stichprobe basierte auf der Deliktgruppe, die in den Datensätzen angegeben war. Aufgenommen wurden Fälle, bei denen nicht Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung angegeben waren - also etwa „Sachbeschädigung“, „strafbarer Eigennutz“ oder „falsche Verdächtigung“. Dies ließ darauf schließen, dass augenscheinlich die Vorausset-

zungen des Paragraphen 81g der Strafprozessordnung in der alten Fassung vor 2005 nicht vorlagen.

Ihr Bericht erklärt, dass Beschuldigte ihre DNA oftmals ohne richterliche Anordnung freiwillig geben. Wie zentral ist dieser Grund für die nicht rechtmäßige Speicherung?

Die damals festgestellten Fehler in der DNA-Analyse-Datei beruhten auf mehreren Ursachen. In rund 20 Prozent der Fälle war nur aus Versehen eine minderschwere Anlassstraftat eingetragen worden, und in Wirklichkeit lag der Verdacht einer erheblichen Straftat vor. In diesen Fällen war nur der Eintrag zu korrigieren. In über 40 Prozent der Fälle aber musste der Datensatz gelöscht werden, was kein gutes Licht auf die Datenqualität warf. Über die Gründe kann man natürlich nur Mutmaßungen anstellen. Ein wesentlicher Grund könnte aber in der Tat sein, dass - wie mir das Landeskriminalamt nach einer anderen Stichprobe mitgeteilt hat - DNA-Proben in über 90 Prozent der Fälle auf der Grundlage einer informierten Einwilligung des Betroffenen und nicht etwa aufgrund einer richterlichen Anordnung eingeholt wurden. (3) Ich gehe davon aus, dass diese Zahlenrelation heute immer noch gültig ist. Ob die Betroffenen dabei stets zu einer sorgfältigen Abwägung der rechtlichen Voraussetzungen in der Lage sind, wage ich zu bezweifeln. Zum Beispiel halte ich es für ausgesprochen problematisch, dass ein Betroffener unter der heutigen Gesetzeslage beurteilen soll, ob mehrere minderschwere Straftaten, die ihm zur Last gelegt werden, in ihrem Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichkommen. Hinzu kommt, dass er sich quasi selbst eine negative Prognose hinsichtlich künftiger Straftaten ausstellen müsste. Wer bringt das schon fertig?

Wie könnten die Betroffenen besser darüber informiert werden, dass sie auf eine richterliche Anordnung bestehen sollten? Gab es dazu einen Austausch der Datenschutzbeauftragten mit Rechtsanwaltsverbänden?

Ich denke, dass den Rechtsanwälten die Situation bewusst ist. Wichtig wäre, dass die Betroffenen selbst vor einer

Foto: Rainer-Sturm/pixelio.de



Probeentnahme einen kühlen Kopf bewahren, sich das von der Polizei auszuhändigende Merkblatt vor einer Unterschrift durchlesen, sich nicht unter Druck setzen lassen und gegebenenfalls auf einer richterlichen Anordnung bestehen sollten. Aber das sagt sich leichter, als es in der Realität vermutlich abläuft, zumal die Anordnung bei Gefahr im Verzug auch von der Polizei angeordnet werden darf. Leider sehe ich zudem den Trend, dass der Richtervorbehalt immer mehr an Bedeutung verliert, wie die aktuelle Diskussion um die Blutprobe zeigt.⁽⁴⁾ Sicherheitspolitiker wollen die DNA-Probe ja ohnehin zum Standardinstrument der polizeilichen Ermittlungsarbeit machen.

Der größte Teil, nämlich 216 der 493 überprüften Datensätze in Ihrer Stichprobe bezog sich auf „Widerstand gegen die Staatsgewalt“. Weist dies auf die Existenz spezifischer DNA-Datensammlungen für bestimmte Gruppen hin, zum Beispiel Hooligans oder DemonstrantInnen?

Dazu liegen mir keine vertieften Erkenntnisse vor; deshalb kann ich das weder bestätigen noch ausschließen.

Inzwischen existiert die DNA-Datenbank des BKA über zehn Jahre, also länger, als die Daten gespeichert werden dürfen. Gibt es von Ihrer Seite Mechanismen, um die Löschung der Daten zu kontrollieren?

Ich gehe davon aus, dass sich die beteiligten Polizeidienststellen - natürlich auch das BKA, das der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt - an die gesetzlichen Voraussetzungen halten. Was in der Praxis aber immer wieder vorkommt und ein echter „Dauerbrenner“ ist, ist der Umstand, dass sich das BKA auch als Herr derjenigen Daten betrachtet, die von den Polizeidienststellen der Länder in die gemeinsamen Verbunddaten beim BKA eingespeist werden. Deshalb kommt es immer wieder vor, dass das BKA die Löschung von Daten verweigert, selbst wenn in den Ländern die Voraussetzungen der Datenspeicherung längst weggefallen sind. Das BKA setzt hier dann eben eigene Speicherfristen. Dieses Ärgernis kann prinzipiell auch die DNA-Datei betreffen. Eine wirksamere Kontrolle der BKA-Dateien setzt eine konzertierte Aktion der Datenschützer in

Bund und Ländern voraus. So etwas lässt sich schon aus Kapazitätsgründen nur begrenzt leisten.

Welche Instrumentarien der Kontrolle gibt es generell, um die BKA- und LKA-Datenbanken als Ganze regelmäßig überprüfen zu können - und nicht nur ab und zu Stichproben zu entnehmen? Gibt es hierzu nach den doch recht skandalösen Ergebnissen Ihrer Stichprobe Ansatzpunkte in der Datenschützer-Community?

Angesichts der Datenmengen, die hier tagtäglich bewegt werden, wird eine vollständige Kontrolle nicht möglich sein. Umso wichtiger ist eine Sensibilisierung der Akteure in der polizeilichen Praxis. Hier setze ich auf verstärkte Fortbildungsmaßnahmen sowie auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit meiner Dienststelle. Erfolgversprechende Ansätze sind hier durchaus zu verzeichnen, etwa bei der Bereinigung der „Arbeitsdatei politisch motivierte Kriminalität“ (ADPMK) in Baden-Württemberg.⁽⁵⁾ Daneben sind aber natürlich regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen sinnvoll und wünschenswert, aber aus Kapazitätsgründen nicht immer so engmaschig möglich, wie es sich manche vielleicht wünschen würden. Die DNA-Analyse-Datei steht aber ohnehin in der nahen Zukunft auf unserer Agenda.

Dann hoffen wir hier auf Ihr Engagement - und vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Susanne Schultz

Fußnoten:

- (1) Der Paragraph 81g der Strafprozessordnung wurde 2005 reformiert. Seitdem ist auch die Speicherung der DNA von Beschuldigten milderer Delikte erlaubt, wenn es sich um Wiederholungstaten handelt und in der Zukunft weitere Taten prognostiziert werden.
- (2) Die Einzelheiten der Überprüfung wurden seinerzeit im 27. Tätigkeitsbericht 2006 dargestellt, die Ergebnisse der folgenden Überprüfung durch das Landeskriminalamt im 28. Tätigkeitsbericht 2007 (siehe: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de).
- (3) Die Aussage bezieht sich auf eine ausdrücklich als „nicht repräsentativ“ bezeichnete Auswertung von 300 Meldebögen des LKA. Das LKA erklärte hierzu mit Schreiben vom 1. September 2006, dass diese Auswertung einen Anteil der Maßnahmen auf Grund einer freiwilligen Einwilligung - also ohne richterliche Anordnung - von 97 Prozent ergeben habe.
- (4) Die Bemerkung zielt auf die aktuelle Initiative des Bundesrats ab (vgl. Drucksache 615/10). Der Bundesrat hat am 5.11.2010 auf Antrag Niedersachsens einen Gesetzentwurf zur Änderung des Paragraphen 81a StPO eingebracht, um die richterliche Anordnungspflicht bei polizeilichen Blutproben abzuschaffen. Bisher hatte es widersprüchliche Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte gegeben, ob Blutprobenentnahmen ohne richterliche Anordnung ein Beweisverwertungsverbot zur Folge hatten oder nicht.
- (5) Siehe hierzu den 26. Tätigkeitsbericht 2005 (Landtagsdrucksache 13/4910; 2. Teil, 1. Abschnitt, Kapitel 3), den 27. Tätigkeitsbericht 2006 (Landtagsdrucksache 14/650; 2. Teil, 1. Abschnitt, Kapitel 4) und den 28. Tätigkeitsbericht 2007 (Landtagsdrucksache 14/2050; 2. Teil, 1. Abschnitt, Kapitel 2).

Deutsche Behörden: Jenseits der DNA-Gesetzgebung

Ein Blick in die Berichte der Datenschutzbeauftragten

Am 1. November 2005 trat das Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse in Kraft.(1) Die Reform des Paragraphen 81g der Strafprozessordnung ermöglicht seitdem nicht nur die polizeiliche Speicherung von DNA-Profilen, die sich auf Schwerverbrechen beziehen, sondern auch die Speicherung von Profilen, die von Beschuldigten minderschwerer Taten stammen. Voraussetzung ist, dass es sich um Wiederholungstaten handelt und ein Richter auch für die Zukunft weitere Taten prognostiziert. Die DNA-Analyse-Datenbank beim Bundeskriminalamt (BKA) wies zum Ende des 3. Quartals 2010 einen Bestand von 883.199 Datensätzen auf; davon waren 702.015 Personendatensätze und 181.184 Spurendatensätze.(2)

Zudem schuf die Reform mit dem Paragraphen 81h eine Rechtsgrundlage für so genannte DNA-Massenscreenings bei der Verfolgung von schweren Verbrechen. „Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen“, dürfen nun allein auf der Grundlage ihrer schriftlichen Einwilligung Körperzellen entnommen werden, um ihr DNA-Identifizierungsmuster mit Spurenmaterial vom Tatort abzugleichen. Seither haben die Ermittlungsbehörden in Einzelfällen bis zu 100.000 Personen in die molekulargenetische Reihenuntersuchung einbezogen.(3) Diese Daten dürfen nicht in der DNA-Analyse-Datei des BKA gespeichert werden und müssen gelöscht werden, sobald sie für die Aufklärung des Verbrechens nicht mehr benötigt werden.

Die Landesdatenschutzbeauftragten haben die praktische Umsetzung der DNA-Analyse und Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern kritisch begleitet und sind bei Kontrollen nicht selten auf unzulässige Praktiken der Strafverfolgungsbehörden gestoßen.(4)

- Die Landesdatenschutzbeauftragte von Nordrhein-Westfalen kam in ihrem Tätigkeitsbericht von 2009 zu dem Ergebnis, dass die rechtliche Grundlage der DNA-Datenspeicherung in der DNA-Analyse-Datei nicht ausreichend geprüft werde.(5) Grund sei, dass zur Probenentnahme die Einwilligung der Verdächtigten ausreiche, was zu unrechtmäßigen Speicherungen in nicht geringer Zahl führe. So ergab eine Kontrolle bei vier Polizeibehörden, dass 10 Prozent der 126 geprüften eingespicherten Personen-Profile zu Unrecht gespeichert waren und wieder gelöscht werden mussten. Bei einer Polizeibehörde betrug die Zahl der zu löschenden Datensätze sogar 20 Prozent.
- Zu noch gravierenderen Ergebnissen führte eine Untersuchung beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Jahr 2007.(6) Dort mussten in 42 Prozent der Fälle die überprüften Datensätze in der DNA-Analyse-Datei des LKA gelöscht werden (siehe Interview mit Jörg Klingbeil in diesem Heft, S. 5).
- In Bayern befasste sich der Landesdatenschutzbeauftragte 2004/2005 mit dem Text zur Aufforderung und dem Formblatt zur Einwilligung in die DNA-Analyse bei Massenscreenings.(7) Er setzte sich dafür ein, dass der Hinweis zur Freiwilligkeit der Einwilligung in beiden

Formularen nun durch Fettdruck hervorgehoben wird. Weniger Erfolg hatte er mit der Forderung, den im Einwilligungsfeld enthaltenen Vergleich der DNA-Probe mit einem Fingerabdruck zu streichen, den er für unzureichend und verharmlosend kritisierte.(8) Die Überprüfung von zwei DNA-Massentests zeigte ferner, dass die Begrenzung des Betroffenenkreises eher großzügig vorgenommen wurde. So wurde in einem Mordfall etwa der Personenkreis auf bis zu 60-jährige Personen ausgedehnt, obwohl die polizeiliche Analyse ein Höchstalter des Täters von 45 Jahren ergeben hatte. Der Landesdatenschutzbeauftragte protestierte gegen die polizeiliche Begründung, es sei nötig, „ein in der Bevölkerung merkbares Angst- und Unsicherheitsgefühl einzudämmen“. Die Tests dürften sich nicht an Stimmungslagen in der Bevölkerung, sondern müssten sich an fachlichen Gesichtspunkten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren.

- In Mecklenburg-Vorpommern forderte ein Amtsgericht 2005 mehrere Personen in der Form eines Serienbriefes auf, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem Antrag der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen, ihnen eine Blutprobe zum Zweck der DNA-analytischen Untersuchung zu entnehmen.(9) Sie hatten nicht an einem Massentest teilgenommen. Der Landesdatenschutzbeauftragte protestierte gegen das Vorgehen der Staatsanwaltschaft, zwangsweise Probenentnahmen zu beantragen, „ohne dass es erkennbar weitere Anhaltspunkte als die Nichtteilnahme an der freiwilligen Untersuchung gab“. Die Staatsanwaltschaft hatte über Wohnort und Alter keine konkreten weiteren verdachtsbegründenden Kriterien vorgelegt, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist.

Hajo Köppen, Assessor. jur., ist Planungsreferent, Datenschutzbeauftragter und Dozent für Datenschutzrecht an der Fachhochschule Gießen-Friedberg; Kontakt: hajo.koepfen@verw.fh-giessen.de.

Die Tätigkeitsberichte der Datenschutzbeauftragten sind abrufbar über das Internetportal www.zaftda.de, weitere Informationen: www.fh-giessen-friedberg.de/datenschutz.

Fußnoten:

- (1) BGBl. I 49/2005, Seite 2360.
- (2) Vgl: Angaben auf der Homepage des Bundeskriminalamtes unter www.bka.de (Infos rund um die DNA-Analyse).
- (3) Eine Reihe von Ermittlungsverfahren wird bei www.wikipedia.de unter dem Stichwort „DNA-Reihenuntersuchung“ beschrieben.
- (4) Vgl. dazu auch Thomas Blivier, Erfolgreich ausgehölter Datenschutz, GID Nr. 191, Dezember 2008, Seite 8 ff.
- (5) 19. Tätigkeitsbericht (2009) der Landesdatenschutzbeauftragten NRW, Landtagsdrucksache 1472440, Seite 74.
- (6) 28. Tätigkeitsbericht (2007) des LfD Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 14/2050, Seite 29.
- (7) 22. Tätigkeitsbericht (2005/06) des LfD Bayern, Landtagsdrucksache 15/6700, Seite 33.
- (8) Zur Gleichsetzung der DNA-Analyse mit dem Fingerabdruck vergleiche die Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 17. Februar 2005, abgedruckt im 34. Tätigkeitsbericht (2005) des Hessischen Datenschutzbeauftragten, Landtagsdrucksache 16/5359, Seite 94.
- (9) 8. Tätigkeitsbericht (2006/07) des LfD Mecklenburg-Vorpommern, Landtagsdrucksache 5/1440, Seite 30.

Massengentests: Freiwilligkeit in Anführungsstrichen



Foto: Privat

Massengentests gelten zunehmend als normales Element strafrechtlicher Ermittlungen und mobilisieren sozialen Druck auf diejenigen, die nicht dazu bereit sind, in die Speichelprobe einzuwilligen. Datenschützer haben aber ungenügende Instrumentarien und Kapazitäten, um sich einen Überblick zu verschaffen und regelmäßig die DNA-Datenentnahme und -speicherung zu überprüfen.

Interview mit Barbara Dembowski

Barbara Dembowski ist Juristin und arbeitet seit 1986 beim Hessischen Datenschutzbeauftragten. Sie leitet die Sachgebiete Justiz, Polizei, Justizvollzug und Ordnungswidrigkeiten.

Sie haben derzeit mit einem aktuellen Fall eines Massen-DNA-Tests zu tun. Worum geht es da?

In Hessen gibt es einen Fall in Bad Vilbel, bei dem versucht wird, die Mutter einer Kinderleiche zu finden. Mehr als tausend Frauen, die im Umfeld des Fundortes wohnen und in eine bestimmte Altersgruppe gehören, wurden zum Gentest geladen. Der Richter hat den Personenkreis entsprechend beschrieben, und die Aktion zur freiwilligen - in Anführungsstrichen - Abgabe der Speichelprobe ist nach meinem Kenntnisstand inzwischen abgeschlossen.

Warum freiwillig in Anführungsstrichen?

Einerseits sagt das Gesetz, dass der oder die Einzelne freiwillig einwilligen muss, auch wenn ein Richter den Massengentest anordnet. Das heißt nach Datenschutzrecht: Ich treffe eine freiwillige Entscheidung, ob ich zu dem mir erklärten Zweck bereit bin, meine Daten zu geben. Andererseits hofft man ja auf den sozialen Druck - nach dem Motto: Im Verein oder im Ort werde ich darauf angesprochen: „Warst du auch schon da, wieso gehst du nicht hin?“ Das stellt die Freiwilligkeit schon ein wenig in Frage.

Seit 2005 sind die Massengentests überhaupt erst im Paragraph 81h der Strafprozessordnung geregelt. Wie stehen Sie zu der dort etablierten Kombination aus Freiwilligkeit und richterlicher Anordnung?

Vor dieser Reform gab es ja auch schon vereinzelt Massengentests, deren Durchführung allein auf die freiwillige Einwilligung gestützt war. Demgegenüber ist es schon ein Fortschritt, dass nun ein Richter abwägen muss, ob es hier wirklich um eine solche schwere Straftat geht, wie sie das Gesetz fordert, und ob die Kriterien, nach denen

der Personenkreis ausgesucht wurde, angemessen sind. Es bleibt aber das Problem, dass von mir verlangt wird, dass ich freiwillig darin einwilligen soll, meine Unschuld nachzuweisen. Das Verfahren kehrt also die Beweislast um - die unschuldige Person muss ihre Unschuld beweisen, nicht die Strafverfolgungsbehörden die Schuld. Dieses Problem ist nicht gelöst. Damals während des Gesetzgebungsverfahrens habe ich folgende Auffassung vertreten: Ehrlicher wäre es gewesen, dann schon auf die Einwilligungslösung ganz zu verzichten und allein eine richterliche Zwangsanordnung zu verfügen - mit der Möglichkeit, dagegen Widerspruch einzulegen. Aber die Mehrheit in der Diskussion hat dies nicht aufgegriffen, man hat diese gespaltene Lösung so gewollt.

In den Medien geraten Testverweigerer oft in den Ruch, verdächtig zu sein. Gibt es Angaben darüber, wie viele Personen üblicherweise nicht zum Massengentest erscheinen?

Konkrete Zahlen sind nicht bekannt. Die Reaktion ist sehr unterschiedlich. Soweit ich das verfolgen kann, hängt das vom Umfeld ab. Im ländlichen Bereich verweigern viel weniger Personen den Test; der soziale Druck zum Beispiel über Vereine ist hier viel größer. In der Anonymität der Städte ist die Quote wohl etwas höher.

Können Sie eine prozentuale Angabe dazu machen?

Im Fall von Bad Vilbel haben sich beim ersten Durchgang 300 Frauen nicht zum Test begeben - von über 1500 geladenen Frauen zwischen 16 und 50. Daraufhin gab es Überlegungen, diese 300 Frauen noch einmal anzusprechen, warum sie nicht gekommen sind. Ob dies vom Gesetz gedeckt ist, ist fraglich, schließlich wird noch mal ein ganz anderer Druck ausgeübt. Un-

klar blieb, ob sie mit Uniform von Haus zu Haus gehen oder anrufen wollten. Es gab schon einmal vor der Gesetzesreform 2005 einen Fall, bei dem die Leute wirklich von Beamten in Uniform abgeholt worden sind. Da hat sich die Polizei im Nachhinein allerdings entschuldigt. So oder so bleibt die Problematik, nach welchen Kriterien eine richterliche Zwangsanordnung zur DNA-Probe bei Testverweigerern beantragt werden kann. Allein die Tatsache, nicht am Gentest teilgenommen zu haben, reicht nicht aus, dass mich die Ermittlungsbehörden in den Kreis der Beschuldigten aufnehmen dürfen. Da gilt eine höhere Verdachtsschwelle. Selbst wenn nur eine Person nicht zum Test erschienen ist, kann diese Person ja einen anderen guten Grund haben - etwa weil sie Angst vor einer Blutabnahme hat. Allerdings wird der Test heute in der Regel nur noch mit Wattestäbchen durchgeführt.

Erinnern Sie sich an einen Fall, bei dem ein Richter einen beantragten Massengentest nicht bewilligt hat?

Solch ein Fall ist mir nicht bekannt. In einem Ermittlungsverfahren wird die Staatsanwaltschaft im Zweifelsfall aber auch nicht öffentlich erklären: Wir haben versucht, einen Gentest zu machen und der Richter hat uns das verboten.

Haben Sie denn generell einen Überblick darüber, wie sich die Anzahl von Massengentests in Deutschland entwickelt hat?

Es gibt ein prinzipielles Problem: Wir verfügen über keine verlässlichen Angaben über die Anzahl der Massengentests. Inzwischen gehen diese Verfahren gar nicht mehr so groß durch die Presse - und dies ist letztendlich auch eine entscheidende Quelle für uns Datenschützer. Wenn eine hessische Staatsanwaltschaft einen Massengentest im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens organisiert, ist dies gegenüber uns nicht meldepflichtig - anders als etwa bei einer echten Rasterfahndung, bei der sie uns informieren müssen. Auch ich habe über Massengentests - mit nur einer Ausnahme - durch Zeitungslektüre erfahren.

Haben sich denn keine Betroffenen an Sie gewandt?

Doch, das kommt dann zusätzlich hinzu. Im aktuellen Fall in Bad Vilbel haben wir aber nur eine Anfrage bekommen. In einem anderen Fall vor zwei Jahren, wo es um eine Sexualstraftat ging, waren es mehr. Im Unterschied zur Suche nach der Mutter einer Kinderleiche scheint hier auch die Angst vor dem gesellschaftlichen Stigma größer zu sein. Wenn man nur ansatzweise in das Umfeld einer solchen Tat gerät, ist man abgestempelt, selbst wenn sich später herausstellt, dass man es definitiv nicht war. Dementsprechend scheint da auch die Bereitschaft größer zu sein, sich auf die Hinterbeine zu stellen und zu hinterfragen, ob das alles seine Richtigkeit hat.

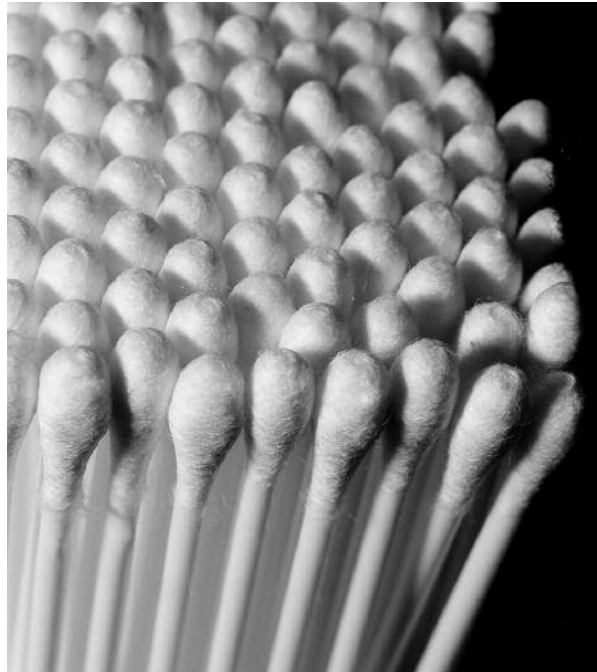


Foto: xrr/flickr.com/creative commons

Worauf bezog sich denn die Anfrage im aktuellen Fall?

Die anfragende Frau wollte wissen, ob sie sich auf die Angaben der Polizei verlassen könne, wie diese mit ihren Daten umgeht und ob dies kontrolliert werde.

Und was haben Sie geantwortet?

Die Richtlinien besagen, dass Daten aus den Massengentests anders zu behandeln sind als die Daten sonstiger polizeilicher DNA-Analysen. Sie werden zwar auf die gleiche Weise technisch ausgewertet, dürfen aber nicht mit der DNA-Datei beim BKA abgeglichen werden, sondern nur mit den Spuren des konkreten Falls. Wenn sich dann herausstellt, dass es ein Nichttreffer ist, dann sagt das Gesetz: Die Daten sind dann zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Es gibt also keine festgelegte zeitliche Frist. Eindeutig ist nur: Wenn sich durch diesen Gentest oder durch andere Ermittlungsverfahren herausstellt, wer der Täter oder die Täterin ist, muss sofort gelöscht werden. Wenn der Gentest aber nicht zum Erfolg führt und der Fall noch nicht aufgeklärt ist, gibt es rein theoretisch die Möglichkeit, die Daten in einem gesonderten Bestand aufzuheben, bis die Verjährung eingetreten ist.

Das heißt, diese Daten können im Fall eines Mordes unendlich lang gespeichert werden.

Theoretisch ja, es sei denn die Polizei entscheidet, dass sie zur Aufklärung nicht mehr erforderlich sind. Dann muss sie die Daten löschen.

Überprüfen Sie denn als Datenschutzbeauftragte die Löschung der Massengentest-Dateien regelmäßig?

Es gibt keinen festen Rhythmus, wann wir welche Speicherungen überprüfen. Wir machen aber Stichproben

ohne konkreten Anlass - zum Beispiel beim Labor des LKA in Wiesbaden oder bei der Staatsanwaltschaft - und lassen uns zeigen, welche Datenbestände sie noch haben und nach welchen Kriterien sie löschen. Allerdings hängt dies stark von unseren Kapazitäten ab. Oft müssen wir vor allem die Beschwerden abarbeiten, die wir zu einem bestimmten Thema bekommen, und die DNA-Datenspeicherung steht dabei nicht im Vordergrund. Wir beobachten allerdings derzeit eine Tendenz, beim Einsatz der DNA-Analyse im Ermittlungsverfahren, dass viele Leute freiwillig ihre DNA-Probe auf Verlangen der Polizei abgeben, ohne dass die Erforderlichkeit im Einzelfall begründet ist, wie die gesetzliche Grundlagen es verlangen.

Wie kommt es Ihres Erachtens zu dieser großen Bereitschaft, freiwillig solch sensible Daten freizugeben?

Eigentlich muss im normalen Ermittlungsverfahren ein Richter oder bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft die körperliche Untersuchung anordnen; und für die DNA-Labor-Analyse gilt prinzipiell der richterliche Beschluss. Dies gilt aber nicht - und das ist die Krux - wenn eine Einwilligung vorliegt. Es scheint eine häufige Praxis der Polizei zu sein, die Leute zur Einwilligung aufzufordern. Wie deutlich sie außerdem sagen: „Im Zweifel verpflichtet dich der Richter sowieso“, obwohl gar nicht klar ist, ob die rechtlichen Voraussetzungen wirklich vorliegen, das wissen wir nicht. Die Praxis von Polizeidienststellen ist für uns nur sehr schwierig zu greifen, da sie sich selbstverständlich anders verhielten, wenn wir uns direkt auf der Polizeiwache zu den Befragungen setzen würden. Das ist ja kein Geheimnis und wir sind auf Spekulationen angewiesen. Was aber klar ist: In dem Moment, wenn jemand unter diesem Druck einwilligt, gibt es die rechtliche Grundlage, diese Daten zu speichern. Man kann dann höchstens hinterfragen, wie die Einwilligung zustande gekommen ist. Es ist anzunehmen, dass es eine nicht geringe Zahl von Fällen gibt, bei denen ein Richter die Voraussetzung für eine DNA-Probe nicht anerkennen würde.

Reicht dann also allein die Einwilligung für die Speicherung jeglicher DNA-Profile in der BKA-Dateien aus? Schließlich erreichte der Datenschutzbeauftragte in Baden-Württemberg bei seiner Stichprobe (siehe Interview S. 5) die Löschung widerrechtlich gespeicherter Daten und gab als wesentlichen Grund an, dass diese oft auf freiwilliger Basis abgegeben worden seien.

Die Details der Stichprobe des Kollegen aus Baden-Württemberg sind mir nicht bekannt. Wie gesagt, grundsätzlich kann eine Einwilligung ausreichen, um von einem Beschuldigten eine Speichelprobe zu erhalten mit der Konsequenz, dass eine Speicherung möglich ist. Allerdings kann eine Einwilligung nur wirksam sein, wenn sie wirklich freiwillig erfolgt und wenn darü-

ber hinaus der zugrunde liegende Tatvorwurf sich auf eine Straftat bezieht, für die ein Richter eine entsprechende Analyse anordnen könnte. Mit einer Einwilligung kann also nicht der Anwendungsbereich der Regelungen der Strafprozessordnung ausgeweitet werden. In diesem Fall ist die Speicherung natürlich unzulässig und zu löschen.



Foto: gfpeck/flickr.com

Nun zu Ihren Plänen: Wäre es nicht sinnvoll, dass Sie ähnlich wie in Baden Württemberg eine Stichprobe beim LKA in Hessen veranlassen?

Im Prinzip haben wir das auf der Agenda: Wir hatten das auch schon für 2010 geplant, und überlegen nun, ob wir es uns für 2011 vornehmen. Die konkret durchzuführen Projekte sind aber derzeit noch nicht abzusehen.

Da scheint es derzeit nicht viel Interesse in der Datenschützer-Community zu geben.

Zurzeit wird insgesamt wenig über die DNA-Analyse gesprochen. Wenn überhaupt, lösen Berichte wie diejenigen über diese Datenbank-Stichproben lokale Diskussionen in den Bundesländern aus, die dann schnell wieder verebben. Ich habe wie die Mehrzahl der Datenschutzbeauftragten meine Meinung zur DNA-Analyse mehrmals in die eine oder andere Richtung geändert. Zunächst fanden wir die DNA-Analyse als Instrument der Strafverfolgung des Teufels. Als dann Wissenschaftler behaupteten, die untersuchten Stellen in der DNA lieferten zu 99 Prozent keine weiteren Auskünfte über die Eigenschaften der Person - außer ihrem Geschlecht und mit wem sie verwandt ist - waren wir wieder positiver eingestellt. Inzwischen häufen sich aber aus der Humangenetik wieder Hinweise, dass die untersuchten Stellen doch auf weitere Personenmerkmale oder gesundheitliche Anlagen hinweisen könnten.

Die Skepsis ist also wieder gewachsen?

Ja, eigentlich sollte man für die gesetzlichen Regelungen eine Evaluierung auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Informationen vorschreiben. Und dann müsste man gegebenenfalls auch bereit sein, die DNA-Dateien zu löschen oder teilzulöschen. Aber das ist natürlich keine Position, mit der sich Datenschützer beliebt machen.

Dann hoffen wir auf Ihre Initiative und danken für das Gespräch.

Das Interview führte Susanne Schultz

DNA-Entnahme nach Böllerwurf

Ein 20jähriger politischer Aktivist ist in Göttingen zwei Wochen untergetaucht, um sich einer Zwangsentnahme seiner DNA zu widersetzen. Obwohl ihm nur ein Böllerwurf auf einer Solidaritätsdemonstration im Januar 2010 vorgeworfen wird, hatte das Landgericht die DNA-Probe mit der Begründung angeordnet, der „Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung“ sei gegeben. Es folgte damit dem Polizeikommissariat 4, zuständig für politisch motivierte Straftaten, das Böllerwerfen als „gefährliche Körperverletzung“ einordnete und zudem aufgrund einer versammlungsrechtlichen Vorstrafe des jungen Mannes ein „besonderes Gefahrenpotential“ und die Möglichkeit von „Wiederholungstaten“ konstruierte. Dies sind notwendige gesetzliche Bedingungen für die DNA-Entnahme. Anfang Januar dieses Jahres wies das Verfassungsgericht eine Beschwerde des Betroffenen kommentarlos zurück. Anwalt Sönke Hilbrans vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein führte dies auf eine Überlastung des Verfassungsgerichtes zurück. In anderen Fällen ist in der Vergangenheit Verfassungsbeschwerden gegen die DNA-Entnahme durchaus stattgegeben worden. In einem offenen Brief haben sich unter anderen die Grüne Hochschulgruppe Göttingen, die ver.di-Jugend Göttingen, die Göttinger Linke Ratsfraktion und Antifa-Gruppen als Erstunterzeichner gegen die geplante DNA-Entnahme ausgesprochen.

Quellen: Jungle World, 27.01.11, Offener Brief vom 20.12.10, www.inventati.org/ali/pdf%20datein/DNA_Offener_Brief.pdf

DNA-Spray gegen Diebstahl

In den Niederlanden wird derzeit vermehrt von einer neuen Möglichkeit der Einbruchprävention Gebrauch gemacht. Die Erfindung zweier englischer Brüder besteht aus einem kleinen Kasten, der zum Beispiel über einer Ladentür angebracht wird. Wird bei einem Überfall oder Raub der geheime Alarm ausgelöst, versprüht das System ein sehr feines, nur unter ultra-violettem Licht sichtbares Spray. Gleichzeitig geht ein Alarm im nächsten Polizeipräsidium ein. Der Sprühregen enthält synthetische DNA, die zwar chemisch menschlicher DNA ähnelt, jedoch eine künstliche Basensequenz aufweist. Über die spezielle Sequenz sollen die Täter hinterher eindeutig mit dem Tatort in Verbindung gebracht werden. Versehentlich wurden auch schon Kunden besprüht, es sei jedoch noch niemand fälschlicherweise angeklagt worden. Hersteller, Behörden und Nutzer setzen ihre Hoffnungen jedoch weniger auf die direkte Identifizierung von Tätern als vielmehr auf die großen, aufdringlichen Warnschilder, die mit dem markanten Satz „Du stiehlt - du bist markiert“ Einbrecher abschrecken sollen. Donald van der Laan, dessen Firma, die Rhine Group, das Spray vertreibt, betont: „Das ganze ist nur zur Prävention, uns geht es nicht darum, gestohlene Waren wiederzuentdecken oder flüchtende Diebe aufzuhalten.“ Viel von der Wirksamkeit des Sprays ist auf den mystischen Ruf zurückzuführen, den DNA innehat. Ein Juwelier, der sich selbst ebenfalls ein DNA-Markier-System zugelegt hat, ist sich sicher: „Wenn sie die Schilder sehen, denken sie zweimal darüber nach!“ Die Stadt Rotterdam treibt die Verbreitung des Sprays aktiv voran: Sie übernimmt sogar einen Teil der anfallenden Kosten für die Installation. Des Weiteren macht sie sich für den Gebrauch eines DNA-Markierstifts stark. Mit diesem sollen auch Privatpersonen ihre Wertgegenstände wie Computer, Kameras oder Schmuck eindeutig kennzeichnen können.

Quelle: NY Times, 18.10.10

DNA-Haarfarben-Test

Rechtsmediziner aus den Niederlanden und Polen arbeiten daran, allein durch Erbgut-Analysen die Haarfarbe eines Menschen zu ermitteln. Ähnliche Studien gab es schon zum DNA-Test der Augenfarbe. Die DNA kann aus Proben von Speichel oder Blut von einem Tatort, oder eventuell auch aus Mikrospuren gewonnen werden, die beim Anfassen von Objekten haften geblieben sind. Die Forscher gehen davon aus, dass das Zusammenspiel mehrerer Genvarianten über die Haarfarbe eines Menschen entscheidet. Die Forscher teilten in einer Studie die Haarfarbe von 385 Personen in die vier Kategorien blond, rot, braun und schwarz auf und überprüften typische kleine Varianten in den Genen, so genannte Einzelnukleotid-Polymorphismen (englisch: Single Nucleotide Polymorphism oder SNP, auch Snips genannt). Ergebnis der Studie, die die Entwicklung eines forensischen Tests zum Ziel hat: Wird ein Satz von 13 Snips in elf verschiedenen Genen untersucht, könne man mit einer Sicherheit von mindestens 80 Prozent sagen, um welche Haarfarbe es sich handelt.

Quelle: www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,737663,00.html

(Larissa Henze)

DNA-Sammelwut stoppen!

Wattestäbchen on Tour

Das Gen-ethische Netzwerk Berlin startet im Frühjahr 2011 eine Kampagne gegen die DNA-Sammelwut deutscher Polizeibehörden und gegen die internationale Vernetzung von DNA-Datenbanken. Die ersten DNA-Analysen in der Bundesrepublik 1988 waren noch eine seltene Ausnahme. Heute gehört das Wattestäbchen, mit dem Speichelproben zur DNA-Analyse entnommen werden, zum wichtigsten Ausrüstungsgegenstand der Polizei, und in Europa sind Millionen DNA-Profile in polizeilichen Datenbanken gespeichert. Um den Protest gegen diese biopolitische Dimension staatlicher Überwachung wiederzubeleben und ihre neuen Dimensionen zu skandalisieren, wird ein überdimensioniertes Wattestäbchen durch die Lande ziehen - bei politischen Sonntagsreden zum Datenschutz ebenso wie bei den Stilleins der Überwachungsstaat-Bürokraten.

Mit dem Motto „DNA-Daten löschen!“ setzt die Kampagne an mehreren Stellen an:

- Ein Skandal ist, dass ein erheblicher Teil der DNA-Datensätze in deutschen Polizeidatenbanken **jenseits rechtlicher Grenzen** erfasst werden - bei einer Stichprobe des baden-württembergischen Datenschutzbeauftragten ganze 42 Prozent (!). Wir rufen die Datenschützer-Community dazu auf, hier mehr Druck zu machen.
- Ein Skandal ist, dass das **Prinzip der „Freiwilligkeit“ regelmäßig zur Farce** wird - zum Beispiel in Verhörsituationen oder durch den Druck der Öffentlichkeit bei Massentests. Wir rufen dazu auf, das Wissen über das Recht auf Verweigerung von DNA-Proben zu verbreiten.

- Ein Skandal ist, dass inzwischen über **700.000 persönliche DNA-Profile** in der BKA-DNA-Datenbank erfasst sind. Immer weitere Teile der Bevölkerung sind registriert, sozial schwache Gruppen sind überproportional vertreten: Die große Masse der Datenbank-„Treffer“ beziehen sich auf Kleinkriminalität, allein zu 63 Prozent auf Diebstahl. Wir protestieren gegen Richter, die Freibriefe für die Datenerfassung im Bereich Kleinkriminalität ausstellen.
- Ein Skandal ist, dass die DNA-Datenbanken derzeit, trotz völlig unterschiedlicher nationaler Datenschutzbedingungen, **international vernetzt werden**. Mit einer dezentralen **europäischen Protestaktion am 26. August 2011** wollen wir zusammen mit anderen Gruppen in Europa gegen den offiziellen Abschluss des europaweiten automatisierten Datenabgleichs (Prüm-Prozess) protestieren. Gemeinsam wenden wir uns auch gegen den geplanten transatlantischen DNA-Datenaustausch mit den USA.

Wir rufen die politisch Verantwortlichen, besonders die Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger dazu auf, die Ausweitung der polizeilichen DNA-Datenbanken zu stoppen. Und wir rufen Sie alle dazu auf, sich an der Kampagne zu beteiligen: Schaffen Sie ein, zwei, viele Wattestäbchen und protestieren Sie gemeinsam mit uns gegen die DNA-Sammelwut der Überwachungsbehörden.

Wattestäbchen-Tour, Kinoclip und jede Menge Infos ab April 2011 auf www.fingerwegvonmeinerdna.de.

DNA-Sammelwut
stoppen!

fingerwegvonmeinerdna.de



EU: Schleppende Vernetzung

Die europaweite Verknüpfung polizeilicher DNA-Datenbanken schreitet voran. Wirklich reibungslos funktioniert der grenzüberschreitende Informationsaustausch, der auf eine Initiative des ehemaligen Bundesinnenministers Otto Schily zurückgeht, bislang allerdings nicht.

Von Eric Töpfer

Stichtag ist der 26. August 2011: Bis dahin soll die Vernetzung der nationalen DNA- und Fingerabdruckdatenbanken sowie der Kraftfahrzeugregister aller 27 EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen sein; so gibt es der Ratsbeschluss der Europäischen Union (EU) 2008/615/JI zur „Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität“ vor.⁽¹⁾ Fortan sollen europäische Polizeien die entsprechenden Datenbestände anderer Staaten automatisch durchsuchen können. Mit der Teilautomatisierung der Rechtshilfe würden sich lange Dienstwege verkürzen auf die Anfrage bei nationalen Kontaktstellen, die als elektronische Schnittstellen für die Datenabfrage bei den Partnerländern zuständig sind. In Deutschland übernimmt das Bundeskriminalamt diese Funktion, bei Kfz-Registerdaten zusammen mit dem Kraftfahrzeugbundesamt. Erst im Falle eines „Treffers“ müssten auf dem Wege klassischer Rechtshilfeersuchen weitere Informationen angefragt werden.⁽²⁾

Faktoren der Verzögerung

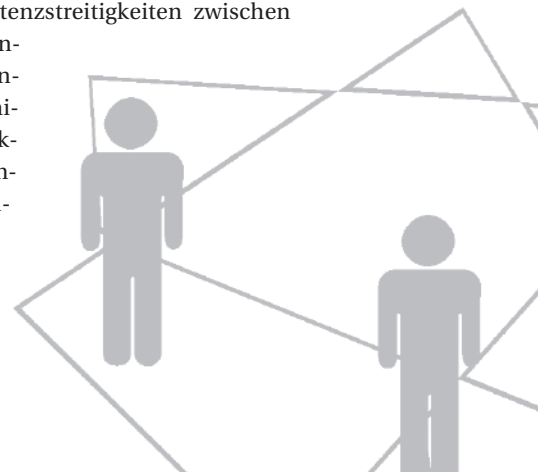
Doch Mitglied des Prüm-Netzwerkes⁽³⁾ zu werden, ist ein komplexer politischer und technischer Prozess: Nationales Recht ist anzupassen und die zentralen Kontaktstellen sind zu benennen. Mitunter müssen die abzufragenden Datenbanken erst eingerichtet und an S-TESTA, das gesicherte Netzwerk der europäischen Verwaltung, angeschlossen werden. Ein kleinster gemeinsamer datenschutzrechtlicher Nenner ist zu garantieren. Suchkapazitäten müssen geklärt und technische Spezifikationen erfüllt werden. Fragebögen müssen beantwortet und Testläufe erfolgreich durchgeführt worden sein. Schließlich ist eine Vor-Ort-Evaluation zu bestehen, bevor schlussendlich der Ministerrat der EU einstimmig beschließen muss, dass ein Mitgliedstaat mit dem automatisierten Datenaustausch starten kann.

Vor dem Hintergrund dieses aufwändigen Prozederes verwundert es nicht, dass bereits jetzt feststeht, dass der Termin am 26. August nicht zu halten ist. Im Oktober 2010

funktionierte, so eine Umfrage der belgischen Ratspräsidentenschaft, nur in zehn Staaten der Austausch von DNA-Profilen, in sieben jener von Informationen aus Fahrzeugregistern, und nur fünf Länder waren in der Lage, Fingerabdrücke elektronisch abzugleichen. Dennoch verkündeten die Belgier hoffnungsfroh, dass „die meisten Länder überzeugt sind, für alle drei Datenkategorien die Deadline zu halten“, mussten aber zugleich einräumen, dass mindestens sechs Länder Ende August weder DNA- noch Fingerabdruckdatenbanken an das Prüm-Netzwerk angeschlossen haben werden. Fünf weitere Länder sehen sich außerstande, bis zum Stichtag ihre Kfz-Register grenzüberschreitend zu vernetzen.⁽⁴⁾ In Reaktion auf die Schwierigkeiten mahnte der Rat der Innen- und Justizminister im November 2010 eindringlich, „dass die betreffenden Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken sollten und dass die Mitgliedstaaten, die die Prüm-Beschlüsse bereits anwenden, sich noch mehr bemühen sollten, technische Unterstützung zu leisten“.⁽⁵⁾

Im Bereich DNA waren es im Oktober 2010 Deutschland, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Slowenien, Spanien und Bulgarien, die zum Prüm-Netzwerk gehörten, sowie - noch in der Testphase - Belgien. Die Slowakei trat dem Informationsverbund im November bei.⁽⁶⁾ Doch selbst zwischen diesen zwölf Ländern ist es keinesfalls so, dass jedes Land Zugriff auf die DNA-Datenbanken aller Partner hat. Die Spinne im Netz der europäischen DNA-Datenbanken ist gegenwärtig Österreich, das allein zu allen anderen Ländern einen direkten Draht hat. Deutschland hingegen kann nur mit fünf anderen Ländern DNA-Profile austauschen.⁽⁷⁾ Eine deutsch-französische „Achse“, ansonsten Motor der europäischen Integration, gibt es zum Beispiel nicht, was den bayerischen Innenminister Joachim Hermann bereits im August 2009 zu dem verärgerten Kommentar veranlasste, dass der Nachbar die Strafverfolgung in Europa „unnötig“ behindere.⁽⁸⁾

Die Gründe für die schleppende Vernetzung sind vielfältig: Schwierigkeiten, politische Mehrheiten für die Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben von Prüm zu mobilisieren, Kompetenzstreitigkeiten zwischen Behörden bei der Benennung der Nationalen Kontaktstelle, Ärger bei organisationsinternen Neustrukturierungen, die aus der Internationalisierung resultieren, sowie personelle und finanzielle Engpässe. Die größte Herausforderung scheinen aber technische



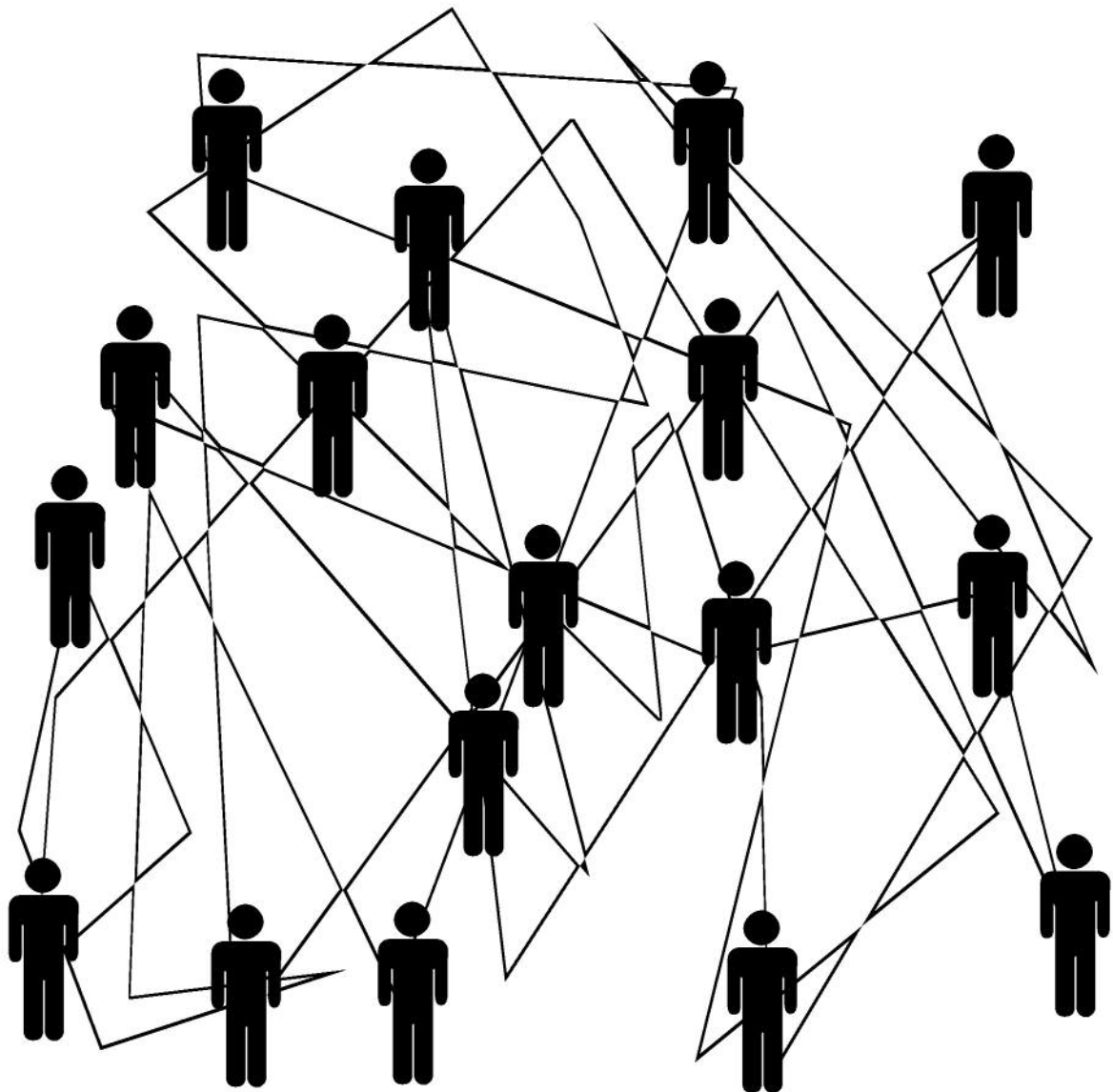


Foto: Gerd-Altman pixelio

Probleme zu sein. Mit ihnen kämpfen nach eigenen Angaben mindestens zehn Länder: Hardware oder Softwarekomponenten erweisen sich als inkompatibel oder der Anschluss ans S-TESTA-Netzwerk gelingt nicht reibungslos; mitunter müssen existierende Systeme komplett abgelöst werden. Durchschnittlich soll der Beitritt zum Prüm-DNA-Verbund knapp zwei Millionen Euro kosten, so das Ergebnis der belgischen Umfrage.⁽⁹⁾ Allerdings dürften die Kosten insbesondere für Länder wie Italien, Griechenland, Malta oder Irland, die vor 2008 keine nationale DNA-Datenbank betrieben, weit höher liegen.⁽¹⁰⁾

Abhilfe schaffen sollen finanzielle Hilfen durch die Europäische Kommission, ein „Helpdesk“ beim europäischen Polizeiamt Europol sowie eine Expertengruppe des deutschen Bundeskriminalamtes. Letztere eilt als „Mobiles Kompetenzteam“ durch Europa, um überforderten Partnern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Wie erfolgreich diese Maßnahmen sind, wird sich in den nächsten

Monaten zeigen. Ab März 2011 wird eine Welle von abschließenden Evaluationen erwartet, die ihren Höhepunkt vermutlich in letzter Minute im Sommer des Jahres erreichen soll. Dass die absehbare Arbeitsbelastung allerdings von den wenigen Gutachtern in so kurzer Zeit zu stemmen sein wird, darf bezweifelt werden. Und dass die Evaluationen, die Grundlage für das grüne Licht des Rates der EU zum Start des Datenaustausches sind, schließlich positiv ausfallen, ist keinesfalls garantiert:

„Das Prüm-Prozedere allein für sich ist ein zeitraubender Prozess; sollte es unverändert bleiben, scheint es äußerst unwahrscheinlich, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 26. August 2011 zum Wirkbetrieb übergehen können, Selbst wenn alle anderen Schwierigkeiten - seien sie technischer, organisatorischer oder finanzieller Natur - gelöst wären, könnte sich dies [der absehbare Stau an Evaluationen, E.T.] als eine der größten zu bewältigenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Prüm-

Beschlüsse erweisen“, warnt der Bericht der Belgier.(11) Nach den deutlichen Problemen mit der Installation von Europols Computersystemen und dem Schengen-Informationssystem II sieht es also sehr danach aus, als ob hochtrabende Pläne der europäischen Polizeikooperation erneut durch die Komplexität technischer Großprojekte ausgebremst werden.

Problem: Zufallstreffer

Vermutlich ist es aber nur eine Frage der Zeit, bis die Anlaufschwierigkeiten bei der Vernetzung der DNA-Datenbanken gelöst sind und das Prüm-Netzwerk voll operabel ist. Wesentlich folgenreicher für die zukünftige Praxis dürfte ein anderes Problem sein. Kapitel 1 des Anhangs zum Ratsbeschluss 2008/616/JI, der die technischen Details der Umsetzung des Prüm-Beschlusses ausführt, definiert die Regeln für den Austausch von DNA-Daten wie folgt: Übermittelt werden Zahlenpaare, die die Allele - also die Varianten eines Gens an einer bestimmten Stelle auf einem Chromosom - repräsentieren. Übermittelte DNA-Profile müssen Allelwerte für mindestens sechs der sieben Stellen auf der DNA (sogenannte „Loci“) enthalten, die das „European Standard Set of Loci“ (ESS, im Folgenden auch kurz „Europäischer Standardsatz“) beinhaltet. Zusätzlich können sie je nach Verfügbarkeit weitere Loci - erlaubt sind insgesamt 24 - oder Leerfelder enthalten. Zwar wird empfohlen, „alle verfügbaren Allele in der Indexdatenbank für DNA-Profile zu speichern und für die Suche und den Abgleich zu verwenden“, um die Treffergenauigkeit zu erhöhen. Allerdings gilt bereits die Übereinstimmung von sechs Loci als „Treffer“. (12)

Doch mit der wachsenden Zahl der Mitglieder im Prüm-Netzwerk wächst das Risiko von „Zufallstreffern“. So wurde zum Beispiel vor dem Auftakt des deutsch-niederländischen Massenabgleichs von DNA-Profilen im Sommer 2008 mit 190 solcher falschen Treffer gerechnet.(13) Zahlen zur tatsächlichen Bilanz wurden bis dato nicht veröffentlicht, und die Bundesregierung behauptet, dass hierzu keine Statistiken geführt werden.(14) Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Schwierigkeiten empfahl die „Arbeitsgruppe Informationsaustausch“ des Rates der EU, „dass die nationalen DNA-Experten der anfragenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Prüfung solch möglicher Treffer vornehmen sollen, bevor sie das Ergebnis an andere Polizei- oder Justizbehörden übermitteln. Es gilt, die Balance zu wahren zwischen der Bereit-

stellung von Ermittlungshilfen für die Strafverfolgung, die das Ziel des Prümer Datenaustausches war, und der Vermeidung unnötigen Aufwandes bei der Nachverfolgung falscher Treffer.“(15)

Bekannt ist das Problem seit längerem. Bereits 2005 diskutierten Forensiker der European DNA Profiling Group (EDNAP) (16) und der DNA-Arbeitsgruppe des European Network of Forensic Science Institutes (ENFSI) (17) auf einem gemeinsamen Treffen die Möglichkeit, den Europäischen Standardsatz aus dem Jahr 2001 um weitere Loci zu erweitern.(18) Nachdem auf einem ENFSI-Treffen im Jahr 2008 die Erweiterung um fünf Loci beschlossen und eine entsprechende Vorlage erstellt worden war, verabschiedete der Rat der Innen- und Justizminister Ende November 2009 eine entsprechende Entschließung. Allerdings handelt es sich dabei im Gegensatz zu Beschlüssen des Rates nur um unverbindliches „soft law“, mit dem den EU-Mitgliedstaaten lediglich empfohlen wird, „den neuen Europäischen Standardsatz so bald wie möglich, spätestens jedoch 24 Monate nach der Annahme dieser Entschließung, anzuwenden“. (19)

Umgangen hat man damit eine Änderung der Prüm-Beschlüsse, die insbesondere nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages und der neuen Mitspracherechte des Europaparlamentes im Bereich der Polizeikooperation politisch kaum durchsetzbar schien. Gestritten wird seither um den Status der Entschließung. So behauptet die niederländische Delegation in der „Arbeitsgruppe Informationsaustausch“ in einer Note vom Juni 2010, dass die Prüm-Beschlüsse ausdrücklich zur Umsetzung eines neuen Europäischen Standardsatzes verpflichten.(20) In der deutschen Version des bemühten Rechtsaktes heißt es allerdings: „Jeder Mitgliedstaat sollte, so bald wie praktisch möglich, die Loci eines neuen Europäischen Standardsatzes, der von der EU übernommen wurde, einführen.“(21) Keine Muss-, sondern eine Soll-Vorschrift, die sich zudem an der praktischen Realisierbarkeit orientiert. Und eben hier liegt der Haken, da die Anpassung der jeweiligen nationalen Infrastruktur an den neuen Europäischen Standardsatz zumindest bei einigen Mitgliedstaaten mit erheblichem technischem und finanziellem Aufwand verbunden wäre.

Entsprechend überrascht es nicht, wenn in der Auswertung der oben zitierten belgischen Umfrage zu lesen ist: „Ein Mitgliedstaat zögert, all seine Profile für den Datenaustausch zugänglich zu machen, da dies dazu führen könnte, dass eine exzessiv hohe Zahl von Profilen aufgrund



falscher Treffer ins Ausland übermittelt wird, was datenschutzrechtliche Probleme aufwirft.“(22) Sehr wahrscheinlich handelt es sich bei dem zögerlichen Land um Großbritannien mit seiner knapp sechs Millionen Einträge schweren „National DNA Database“. (23) Im Zeichen von Wirtschaftskrise und drastischer Sparpolitik hält das Königreich wohl lieber die Mehrheit seiner gespeicherten DNA-Profile vom Prüm-Netzwerk fern, anstatt technisch von gegenwärtig zehn auf zwölf Loci umzurüsten. Zumindest vorübergehend scheint der Ausbau der pan-europäischen Überwachungsmaschinerie also an seine technischen und organisatorischen Grenzen zu stoßen. Vielleicht Zeit, um beim atemlosen Ausbau internationalisierter biometrischer Kontrolle kurz Luft zu holen und kritisch Bilanz zu ziehen.

Eric Töpfer ist Politikwissenschaftler. Er arbeitet für die Bürgerrechtsorganisation „Statewatch“ und ist Redakteur der Zeitschrift „Bürgerrechte & Polizei/CILIP“.

Fußnoten:

- (1) Einem Antrag Norwegens und Islands, später zu dem im Entstehen begriffenen Informationsverbund zu stoßen, folgte der EU-Rat der Innen- und Justizminister am 21. September 2009, so dass jetzt 29 europäische Staaten die Vernetzung ihrer polizeilichen DNA-Datenbanken anstreben. Ratsbeschluss im EU-Amtsblatt L 353/1 v. 31.12.2009.
- (2) Dieser Artikel ist ein Update zum aktuellen Stand der europäischen Datenbankvernetzung. Eine Einführung ebenfalls von Eric Töpfer findet sich im Schwerpunkt des GiD 191: „Datenmassen und Fehlerquellen. DNA-Analyse in der Kriminalistik“ von 2008, S. 14-19.
- (3) Mit der Unterzeichnung des „Vertrages von Prüm“ in der gleichnamigen Stadt in der Eifel vereinbarten am 27. Mai 2005 sieben Länder unter anderem die Vernetzung ihrer DNA-Datenbanken. Nachdem weitere Länder dem Vertrag beigetreten waren, forcierte der damalige Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 die Übernahme des Prüm-Vertrages in EU-Recht. Mit Erfolg: Am 23. Juni 2008 beschloss der Rat der europäischen Innen- und Justizminister mit den Ratsbeschlüssen 2008/615/JI und 2008/616/JI die sog. „Prüm-Beschlüsse“.
- (4) EU-Ratsdokument 15567/10 v. 28.10.2010. Bei nur auf Englisch vorliegenden Ratsdokumenten wurden die Zitate vom Autor ins Deutsche übersetzt.
- (5) EU-Ratsdokument 15848/10 v. 8.11.2010
- (6) EU-Ratsdokument 14606/10 v. 29.10.2010 verabschiedet auf dem Ratstreffen vom 8.11.2010.
- (7) EU-Ratsdokument 5904/5/10 v. 17.9.2010.
- (8) FOCUS, Nr. 35/09 v. 24.8.2009.
- (9) EU-Ratsdokument 14918/10 v. 19.10.2010.
- (10) Barbara Prainsack und Victor Toom: The Prüm Regime. Situated Dis/Empowerment in Transnational DNA Profile Exchange. In: British Journal of Criminology, 50 (2010), S. 1117-1135 (1121).
- (11) EU-Ratsdokument 14918/10 v. 19.10.2010.
- (12) Amtsblatt der EU L 210/20ff. v. 6.8.2010.
- (13) Kees van der Beek: Exchange of DNA-profiles by the Treaty of Prüm, www.dna-conference.eu/ppt/Van%20der%20Beek.pdf.
- (14) Deutscher Bundestag: Drucksache 16/14150 v. 22.10.2009.
- (15) EU-Ratsdokument 8505/09 v. 15.4.2009.
- (16) EDNAP wurde 1988 auf Initiative des „London Metropolitan Police Forensic Science Laboratory“ als informelles Netzwerk von forensischen Genetikern ins Leben gerufen mit dem Ziel, die DNA-Analyse für die Strafverfolgung zu harmonisieren. Seit 1991 ist EDNAP formelle Arbeitsgruppe der „International Society for Forensic Genetics“, die mit Sitz in Mainz die Interessen ihrer mehr als 1100 Mitglieder aus 60 Ländern vertritt. Damit ist EDNAP vereinsrechtlich organisiert, übt aber - unter anderem gefördert mit EU-Geldern - erheblichen Einfluss auf die offizielle Entwicklung der DNA-Analyse aus. Vgl. www.isfg.org/EDNAP.
- (17) ENFSI wurde 1995 als Netzwerk staatlicher forensischer Institute gegründet. Gegenwärtig hat die Organisation 58 institutionelle Mitglieder in 33 Ländern, unter anderen das Kriminaltechnische Institut beim Bundeskriminalamt. Inzwischen müssen ENFSI-Mitglieder nicht mehr notwendigerweise staatliche Einrichtungen sein. Es reicht, wenn sie einen „glaubwürdigen Status“ in ihrem Heimatland genießen und die Qualität ihrer Arbeit nach ISO-Norm 17023 zertifiziert ist (oder werden soll). Obwohl damit auch Wirtschaftsunternehmen wie der privatisierte britische Forensic Science Service Mitglied sein können, hat die Europäische Kommission die Organisation 2009 als „Monopolisten“ und „einzige Stimme der Forensiker in Europa“ anerkannt. Unterstrichen wird das Gewicht von ENFSI durch Abkommen mit Europol und der staatsanwaltschaftlichen Koordinationsstelle Eurojust sowie enge Kontakte zu Interpol und anderen internationalen Organisationen. Vgl. www.enfsi.eu.
- (18) Peter Gill et al.: The Evolution of DNA Databases - Recommendations for new European STR loci. In: Forensic Science, 156 (2006), S. 242-244.
- (19) Amtsblatt der EU C 296/1 v. 5.12.2009.
- (20) EU-Ratsdokument 11084/10 v. 16.6.2010.
- (21) §1.1 in Kapitel 1 des Anhangs zum Ratsbeschluss 2008/616/JI.
- (22) EU-Ratsdokument 14918/10 v. 19.10.2010.
- (23) National DNA Database Statistics, www.npia.police.uk/en/13338.htm.



Exportschlager

DNA-Datenbanken

In immer mehr Ländern werden immer umfassendere DNA-Datenbanken aufgebaut. Auch gibt es mancherorts schon Pläne, die DNA-Profile der gesamten Bevölkerung zu erfassen. Internationale Rechtsstandards fehlen dagegen vollständig. Kritische NGOs verschaffen sich derzeit einen Überblick - zum Informationsaustausch und mehr.

Von Helen Wallace

Weltweit werden gegenwärtig DNA-Datenbanken ausgeweitet oder neu eingerichtet. Hintergrund hierfür ist eine Mischung aus Enthusiasmus auf Seiten der Regierungen, eine Fehlinformationspolitik über den Erfolg von DNA-Datenbanken, Straftaten zu verfolgen, internationaler Druck (zum Beispiel im Zuge von Anti-Terror-Maßnahmen) und gezielte Lobbypolitik der die Technik und Dienstleistungen bereitstellenden Unternehmen. Mit Hilfe von DNA können Straftäter und Oppositionelle aufgespürt und Familienangehörige identifiziert werden. Die geplanten Ausweitungen von DNA-Datenbanken haben deshalb Auswirkungen auf die Menschenrechte - über Ländergrenzen hinweg.

Derzeit gibt es in 54 Ländern nationale DNA-Datenbanken. In den größten von ihnen, in Großbritannien und den USA, sind jeweils die DNA-Profile von mehr als fünf Millionen Menschen erfasst. Weltweit ist in 26 weiteren Ländern geplant, neue DNA-Datenbanken einzurichten, darunter Chile, Libanon, Tansania und Thailand.

Die Vereinigten Arabischen Emirate versuchen, das erste Land zu werden, das die DNA-Profile der eigenen Bevölkerung vollständig in einer Datenbank erfasst. Mit der Erfassung ist bereits begonnen worden; es wird davon ausgegangen, dass es zehn Jahre dauert, bis der Prozess abgeschlossen ist. Auch in anderen Ländern ist die DNA-Datenspeicherung der gesamten Bevölkerung geplant, so zum Beispiel in Usbekistan und der britischen Kronkolonie Bermuda. Zuletzt hat die Regierung in Pakistan angekündigt, eine DNA-Datenbank einzurichten, in der die DNA-Profile der gesamten Bevölkerung des Landes erfasst sind.

In anderen Ländern wie Australien, China, Israel und Neuseeland sollen die bestehenden DNA-Datenbanken ausgeweitet werden. Zudem gibt es verschiedene Pläne für einen internationalen DNA-Datenaustausch, so zum Beispiel zwischen der Europäischen Union und den USA, aber auch in anderen Regionen wie den Golfstaaten. Auch ein weltweiter Austausch über die internationale Polizeibehörde Interpol wird immer wieder ins Gespräch gebracht.

Persönlichkeitsrechte werden untergraben

Es gibt keine internationalen Standards für DNA-Datenbanken, die sicherstellen, dass der Datenschutz und die Rechte der Einzelnen nicht verletzt werden, und die vor Fehlurteilungen schützen. Wenn der DNA-Abgleich vernünftig eingesetzt wird, kann er dazu beitragen, Menschen zu verurteilen, die schwere Straftaten begangen haben, oder helfen, Unschuldige zu entlasten. Problematisch wird es, wenn das Zellmaterial einer Person, das digitale DNA-Profil und zusätzliche persönliche Daten auf unbestimmte Zeit gespeichert werden.

Die Daten können dazu verwendet werden, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Persönlichkeitsrechte der Gespeicherten und ihrer Familienangehörigen zu untergraben.

Jeder, der Zugang zu forensischen DNA-Profilen hat, kann mit diesen einzelne Personen und ihre Angehörigen ermitteln.

Jeder, der Zugang zu forensischen DNA-Profilen hat, kann mit diesen einzelne Personen und ihre Angehörigen ermitteln. Mit den Profilen vernetzte Polizeiakten enthalten häufig zusätzliche Informationen über ethnische Zugehörigkeit und Festnahmen durch die Polizei. Sie können dazu verwendet werden, jemandem ein Visum zu verweigern oder eine Person nicht einzustellen, auch wenn sie niemals für eine Straftat wirklich verurteilt wurde. Die Bestimmung der ethnischen Zugehörigkeit kann zu Diskriminierung führen, und in manchen Ländern kann dies gewalttätige Misshandlungen und Genozid bedeuten. DNA-Material kann detaillierte Informationen über die Gesundheit einer Person enthalten, und es kann dazu verwendet werden, Menschen anhand ihrer genetischen Ausstattung zu kategorisieren. Nicht von ungefähr erscheint hier das Schreckgespenst der Eugenik am Horizont. DNA-Spuren sind außerdem nicht hundertprozentig sicher. In Labors und Gerichtssälen kann es zu Fehlern kommen. Auch können Spuren extra gelegt werden, um Personen zu belasten.

In vielen Ländern werden Angehörige ethnischer Min-

Ein Archiv zu den DNA-Datenbanken weltweit

GeneWatch UK erstellt derzeit zusammen mit dem Council for Responsible Genetics and Privacy International ein Internetarchiv zu den bisher weltweit bestehenden DNA-Datenbanken. Bis Ende 2011 sollen alle Informationen auf einer gemeinsamen Website veröffentlicht sein. Sie sollen um Hinweise auf jeweils vor Ort aktive Gruppen und Informationen in verschiedenen Sprachen ergänzt werden. Für 2012 ist eine Reihe von Treffen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Experten geplant mit dem Ziel, internationale Standards für die Einhaltung der Menschenrechte im Zusammenhang mit DNA-Datenbanken zu entwickeln.

Die beiden Organisationen suchen deshalb Kontakt zu Gruppen aus Ländern, in denen DNA-Datenbanken aufgebaut oder ausgeweitet werden, für die solche Diskussionen relevant sind und die ihnen Informationen über die Situation in ihren Ländern zukommen lassen möchten. Schwerpunkt des Projektes ist es, Gruppen aus Entwicklungsländern in ihrer Arbeit zu unterstützen. Geplant ist aber auch, die Entwicklung in den europäischen Ländern zu dokumentieren.

Personen, die Informationen beisteuern können oder mehr über das Projekt erfahren möchten, können sich wenden an:
Helen Wallace (GeneWatch, UK), helen.wallace@genewatch.org.

Das Council for Responsible Genetics hat einen ersten Überblick über die Gesetzeslage in den einzelnen Ländern veröffentlicht:
www.councilforresponsiblegenetics.org/dnadata.

GeneWatch UK hat begonnen, Hintergrundinformationen zusammenzustellen: www.genewatch.org/sub-566699.

derheiten häufiger von der Polizei aufgegriffen und es werden häufiger Ordnungsstrafen gegen sie verhängt als gegen andere Bevölkerungsgruppen. DNA-Datenbanken enthalten oft eine überproportional große Anzahl an Profilen von Minderheiten. Daher sind diese Gruppen von der Einschränkung ihrer Rechte und der Privatsphäre durch die Datenbanken stärker betroffen als andere.

Der Datenabgleich über Familienangehörige (das so genannte „Familial searching“), bei dem Teiltreffer zwischen der DNA von einem Tatort mit möglichen Verwandten eines Verdächtigen verglichen werden, kann aber auch unbeabsichtigt aufdecken, dass ein Vater nicht der biologische Vater ist. Das hat in jedem Fall ernsthafte ethische Konsequenzen. In Ländern aber, in denen Ehebruch ein Verbrechen ist und teilweise sogar mit dem Tode bestraft wird, sind die Folgen verheerend.

Standards für DNA-Datenbanken

In jedem Land bestehen unterschiedliche ethische, rechtliche und technische Standards für DNA-Datenbanken. Die NGOs GeneWatch UK, Council for Responsible Genetics (USA) und Privacy International fordern die Entwicklung internationaler Standards zum Umgang mit DNA in der Strafverfolgung. Wichtige Fragen sind:

- Unter welchen Umständen soll es den Polizeibehörden erlaubt sein, DNA zu sammeln und Proben und Profile zu speichern?
- Ist die Vernichtung von DNA-Proben und -Daten vorgesehen, wenn sie in dem Fall, für den sie erhoben wurden, nicht mehr gebraucht werden?
- Welche Daten werden an wen übermittelt und ist der Datenschutz dabei gewährleistet?
- Welche technischen Standards muss ein DNA-Profil erfüllen?
- Wird in den Laboren, die die DNA-Analysen vornehmen, Qualitätssicherung durchgeführt und wenn ja, wie?
- Wie werden Übereinstimmungen von DNA-Profilen vor Gericht verwendet? Ist zusätzliches Beweismaterial notwendig?
- Können die Datenbank und die DNA-Proben noch für andere Zwecke als die Strafverfolgung genutzt werden?
- Gibt es eine unabhängige Kontrollinstanz und unabhängige Informationen zur Datenspeicherung?
- Sind die Sicherheitsrichtlinien gesetzlich verankert oder nur in schnell änderbaren Ausführungsvorschriften festgehalten?

Helen Wallace ist geschäftsführende Direktorin bei GeneWatch UK.

Übersetzung: Vanessa Lux

Frankreich: DNA-Datenbank abschaffen!

Das in mehreren französischen Städten aktive Kollektiv Refus-ADN (wörtlich: DNA-Verweigerung) ruft mit einer Petition dazu auf, die nationale DNA-Datenbank Frankreichs abzuschaffen. Wir dokumentieren hier den Text der Petition, mit der die Kampagne seit 2008 Unterschriften sammelt.

Dokumentation

„15.11.2001: Mit dem Gesetz über die Sicherheit im Alltag (*La loi sur la sécurité quotidienne*) wird die Einrichtung einer Nationalen Datenbank für DNA-Fingerabdrücke (Fichier National Automatisé des Empreintes Génétiques, FNAEG) beschlossen. Dies sollte ursprünglich bereits 1999 erfolgen. Das von der Regierung Jospin ausgearbeitete Gesetz hatte nur die Speicherung von Personen vorgesehen, die ein Verbrechen oder eine Sexualstraftat an Kindern unter 15 Jahren begangen hatten. Nach dem Attentat vom 11. September 2001 wurde das Spektrum der Straftaten, die mit Hilfe der Datenbank verfolgt werden sollen, um Verbrechen gegen die Menschheit, Folter, Totschlag und Zuhälterei erweitert. (Für die Speicherung reicht es aus, einer der Straftaten nur verdächtig zu werden.)

Seit 2003: Das unter Nicholas Sarkozy verabschiedete Gesetz für Innere Sicherheit (*La loi pour la sécurité intérieure*) ermöglicht die Ausdehnung der DNA-Datenspeicherung auf so gut wie alle Verbrechen und Straftaten gegen Personen oder Sachen (Diebstahl, Erpressung, Sachbeschädigung, Missbrauch von Rauschmitteln). Weitere Gesetze weiteten seitdem den Einsatzbereich der Datei zusätzlich aus: Das Verteidigungsgesetz vom 12. Dezember 2005, das Gesetz gegen eheliche Gewalt vom 5. Mai 2006 und das Gesetz zur Prävention von Kriminalität vom 05. März 2007.

Die Datei umfasste im Jahre 2003 2.807 DNA-Fingerabdrücke, 2008 zählte sie bereits 600.000, heute sind es 1,3 Millionen. Die Nationale DNA-Datenbank dient damit schon heute der Massenerfassung, in Zukunft wird sie zu einem Register der gesamten Bevölkerung werden.

„Besser beschützt“?

Im Folgenden einige Äußerungen zur Nationalen DNA-Datenbank (FNAEG):

- Jean-Christoph Lagarde, Abgeordneter der Union pour

la Démocratie Française (UDF) erklärte im Januar 2003 nach der Abstimmung zum Gesetz für Innere Sicherheit in der französischen Nationalversammlung: *„Die Gruppe UDF wollte ursprünglich einen Änderungsantrag einbringen, um die Erfassung in der FNAEG auf die ganze Bevölkerung auszudehnen. Von einem derartigen Änderungsantrag haben wir jedoch abgesehen, da hierfür derzeit die Finanz- und andere nötige Mittel fehlen. Aber ich wünsche mir, dass die Regierung zukünftig darüber nachdenkt.“* (Auszug aus der Generaldebatte über das Gesetz für Innere Sicherheit in der französischen Nationalversammlung, Sitzung vom 16.01.2003)

- Christian Jalby, stellvertretender Direktor der technischen und wissenschaftlichen Polizei, äußerte sich gegenüber der Tageszeitung Libération: *„Je mehr Personen in der Datenbank FNAEG erfasst sind, desto größer ist die Zahl der über DNA identifizierten Straftäter.“* (Libération, 26.08.2006)
- Christian Estrosi, parlamentarischer Berichterstatter für das Gesetzesprojekt für Innere Sicherheit wird von der „Le Monde“ mit der Aussage zitiert: *„Die Bürger könnten besser geschützt werden, wenn sie ihre DNA mit der Geburt abgeben würden.“* (Le Monde, 16.01.2007)

Eine Datei der staatlichen Willkür:

Die DNA-Datenbank schafft einen Präzedenzfall im französischen Recht. Er verweist darauf, wohin es in Zukunft gehen wird:

- Das Ende der Rehabilitation: Die DNA-Fingerabdrücke von Straftätern werden für eine Dauer von 40 Jahren in der Datenbank gespeichert.
- Das Ende der Unschuldsvermutung und die Beweislastumkehr: Die DNA-Fingerabdrücke von Nicht-Verurteilten können für 25 Jahre gespeichert werden.
- Die Aufhebung von Strafmilderung für Häftlinge, die die Probenentnahme verweigern.
- Die Aufhebung des besonderen Schutzes für Jugendliche, um auch sie zu erfassen.

Aufgrund dieser Fakten und der von dieser Datenbank ausgehenden Gefahren fordern wir ihre Abschaffung!“

Übersetzung: Kristina Geyer

Weitere Informationen über die Kampagne siehe <http://refusadn.free.fr>.

Österreich: Polizei verweigert DNA-Datei



Foto: Privat

In Österreich wehren sich Polizeibeamtinnen und -beamte gegen die Pläne des Innenministeriums, ihre DNA-Profile in einer so genannten „Police-Elimination-Datenbank“ zu speichern. Durch das Abgleichen der am Tatort gefundenen DNA mit der Polizeidatenbank sollten im Labor falsche Spuren schnell ausgeschlossen werden können. Die Datei sollte Fingerabdrücke und DNA-Profile von rund 20.000 Polizisten enthalten, die mit Tatorten in Berührung kommen könnten, darunter nicht nur die Beamten der Spurensicherung, sondern auch alle Beamten auf Streife.

Interview mit Walter Scharinger

Walter Scharinger ist Vorsitzender der Polizeigewerkschaft Salzburg.

Herr Scharinger, im August letzten Jahres haben Sie sich kritisch zu der vom österreichischen Innenministerium angestrebten „Police-Elimination-Datenbank“ geäußert. Könnten Sie kurz beschreiben, wie die genauen Pläne des Ministeriums aussahen?

In der Police-Elimination-Datenbank sollten die Polizeibeamtinnen und -beamten, die regelmäßig Zugang zu Tatorten haben oder mit der Spurenbearbeitung betraut sind, mit Fingerabdrücken, Handflächen und DNA-Profilen erfasst werden. Dadurch könnten von Beamten gesetzte Spuren ausgeschieden und die Effizienz der Spurensicherung erhöht werden, betonte das Bundesministerium für Inneres.

Wie haben Ihre Kollegen auf diese Pläne reagiert?

Teilweise mit Angst im Hinblick auf die Speicherung der DNA.

Warum haben Sie sich gegen eine solche Datenbank ausgesprochen?

Nach Prüfung des Datenschutzgesetzes und dem Sicherheitspolizeigesetz musste unsererseits festgestellt werden, dass die Einführung der Police-Elimination-Datei in dem derzeitigen Umfang datenschutzrechtlich bedenklich erscheint. Die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes sind unseres Erachtens ausreichend. Sie enthalten eine Ermächtigung zur Ermittlung dieser Daten nur für den Einzelfall, also nur dann, wenn begründeter Verdacht besteht, dass von einem Organ der Sicherheitsbehörde Spuren an einem Tatort gesetzt wurden und dieser somit kon-

taminiert wurde. Eine Ermächtigung zur generellen Erfassung und Speicherung der Zehnfinger- und Handflächenabdrücke sowie der Mundhöhlenabstriche (DNA) ist im Gesetz nicht vorgesehen. Außerdem sind die hohen Kosten zu kritisieren. Werden Proben von 20.000 Beamten untersucht, würde das etwa 600.000 Euro kosten.

Wie stehen Sie zur Erhebung von DNA-Spuren im Ermittlungsverfahren und wie zur dauerhaften Speicherung von DNA oder Fingerabdrücken?

Meiner Ansicht nach verstößt die Speicherung gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Haben Sie von ähnlichen Versuchen in anderen Ländern gehört, eine solche Polizisten-Datenbank einzurichten, oder wissen Sie von Erfahrungen aus Ländern, in denen eine solche Datenbank bereits besteht und eingesetzt wird?

Eine solche Police-Elimination-Datenbank kommt bereits in der Schweiz und England zum Einsatz. In Deutschland wird derzeit im Bundesland Baden-Württemberg ein Versuch gestartet, diese einzurichten.

Wie schätzen Sie die Haltung anderer Polizeigewerkschaften in Europa zu diesem Thema ein?

Meines Wissens haben andere Polizeigewerkschaften in Europa ebenfalls eine ablehnende Haltung zu diesem Thema.

Das Interview führte Larissa Henze

USA: Demokratische Kontrollwut

Zu den Kernbestandteilen der politischen Identität der US-amerikanischen Demokratischen Partei gehört die Verteidigung der bürgerlichen Freiheitsrechte. Es häufen sich allerdings die Hinweise, dass diese Position in einem wichtigen Bereich ins Wanken geraten ist: den DNA-Datenbanken.

Von Osagie K. Obasogie

Gleich drei aktuelle politische Schachzüge illustrieren diesen beunruhigenden Trend: Erstens gibt es bei den Demokraten eine Bereitschaft, Regierungsmachtbefugnisse in einem bislang ungekannten Ausmaß für den Ausbau von DNA-Datenbanken einzuräumen, zum Beispiel die Kriterien für das Sammeln und Aufbewahren von DNA-Fingerabdrücken zu lockern. Präsident Barack Obama hat sich Anfang 2010 öffentlich dafür ausgesprochen, die DNA-Profile von Menschen zu speichern, die zwar verhaftet, aber nicht für bestimmte Verbrechen verurteilt wurden. Es sei „richtig, dies zu tun“.

In eine ähnliche Richtung weist ein Gesetzesvorhaben des Gouverneurs von New York, David Paterson, das den Umfang der New Yorker DNA-Datenbank verdoppeln würde. Es stammt ursprünglich aus der Feder seines Vorgängers Eliot Spitzer, ebenfalls ein Demokrat. In dem Entwurf ist vorgesehen, dass nicht nur die DNA-Profile von Personen gespeichert werden, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden, sondern auch von all denjenigen, denen mindere Delikte oder Ordnungswidrigkeiten angelastet werden. New York wäre damit der erste Bundesstaat, der das Überwachungssystem derartig ausdehnen würde.

Die womöglich folgenreichste Neuerung stellt allerdings ein Bundesgesetz dar, das im Herbst 2010 vom Repräsentantenhaus verabschiedet worden ist. Es stellt den Einzelstaaten mehrere Millionen US-Dollar zur Verfügung, wenn sie ihre Justizbehörden anweisen, DNA-Proben von Menschen zu nehmen, die im Zusammenhang mit bestimmten Straftaten verhaftet (aber nicht notwendigerweise überführt) worden sind. Der Passus (H.R. 4614) ist Teil des 2010 erlassenen Katie-Sepich-Gesetzes für die Ausdehnung der DNA-Speicherung. Das Gesetz ist nach einer jungen Frau aus New Mexiko benannt, die auf tragische Weise vergewaltigt und ermordet wurde. Es sieht vor, dass die Einzelstaaten im Rahmen eines Bundesprogramms zur

Verbrechensbekämpfung einen finanziellen Zuschuss von fünf Prozent zu ihren Ausgaben erhalten, wenn sie „kleine Sammlungen“ an DNA-Proben von Personen anlegen, denen eine schwere Straftat vorgeworfen wird. Staaten, die eine „fortgeschrittene“ Sammelpraxis praktizieren, was bedeutet, dass sie auch DNA-Daten von Menschen speichern, denen weniger schwerwiegende Delikte vorgeworfen werden, sollen sogar zehn Prozent Zuschuss erhalten.

Bürgerliche Freiheitsrechte in Gefahr

Es ist keinesfalls ungewöhnlich, dass eine Festnahme nicht zu einer Verurteilung oder nicht einmal zu einer Anklage führt. Der Beschluss des Repräsentantenhauses bedeutet letztlich, dass die Bundesregierung die Bundesstaaten sogar dafür bezahlt, zusammen mit der DNA überführter Straftäter auch die DNA von Unschuldigen zu speichern. (Das Bundesgesetz sieht zwar unter bestimmten Umständen eine Löschung der Daten vor, aber dieser Prozess kann sich in die Länge ziehen und ist sehr mühsam.) Es besteht die begründete Sorge, dass die bürgerlichen Freiheitsrechte nicht mehr gewahrt sind, wenn Regierungen Zugang zu den privaten und sensiblen Informationen haben, die möglicherweise in DNA-Profilen enthalten sind - ganz zu schweigen von der genetischen Überwachung, die möglich wird, wenn Tatortspuren routinemäßig mit gespeicherten DNA-Profilen abgeglichen werden. Umso bemerkenswerter ist es, dass kein einziger Demokrat im Repräsentantenhaus gegen den Passus H.R. 4614 in dem Gesetzentwurf gestimmt hat. Kein einziger.

Das Gesetz wurde sogar für so unstrittig gehalten, dass ein demokratischer Vertreter des Repräsentantenhauses vorschlug, die normalerweise vorgesehenen Wahlverfahrensregeln außer Kraft zu setzen - ein Schritt, der nur für die beschleunigte Verabschiedung von Gesetzen vorgesehen ist, die als konsensfähig angesehen werden. Zuletzt wurde dieses Verfahren bei einem Gesetz zur Ehrung von erfolgreichen Sportlern angewandt.

Die Demokraten scheinen der Ansicht zu sein, dass eine Ausweitung von DNA-Datenbanken nicht bedeutender ist, als einen Surfer oder Golfer für seine herausragende Leistung zu ehren. Meinungsumfragen unter Wissenschaftlern und Vertretern gesellschaftlicher Interessengruppen bringen dagegen ganz andere Einschätzungen zu Tage: Zwar gibt es einen relativ breiten Konsens darüber, dass ein DNA-Spurenvergleich Beweiskraft besitzt (etwa auch zur Entlastung von Verdächtigen). Aber wenn der Staat anfängt, große forensische Datenbanken anzulegen, um unbekanntere Spuren an Tatorten zu identifizieren, berührt das grundsätzlichere Fragen. Die Ausweitung der DNA-Daten-

banken ist von einem extensiven Gebrauch der darin gespeicherten Profile nicht zu trennen - und genau darin liegt der Konflikt mit den bürgerlichen Freiheitsrechten, was die Demokraten geflissentlich ignorieren.

„Kalte Treffer“

Da davon ausgegangen wird, dass die DNA-Fingerabdrücke von zwei Personen nur in ganz seltenen Fällen übereinstimmen, scheint die Ausweitung von DNA-Datenbanken aus politischer Sicht ein attraktives Mittel für

Der Fall Bundesstaat New York

Die DNA-Datenbank des Bundesstaates New York wurde 1994 per Gesetz eingerichtet und wird seit 1999 für forensische Zwecke genutzt. Nach geltendem Recht müssen Menschen, die bestimmter Vergehen überführt wurden, nach dem Urteilsspruch zur Speicherung in der Datenbank eine DNA-Probe abgeben. Die Liste der entsprechenden Vergehen wurde bislang dreimal (1999, 2004 und 2006) erweitert. Sie umfasst alle schweren Verbrechen sowie 35 mindere Delikte.

Derzeit befinden sich rund 377.000 DNA-Profile in der Datenbank, davon 33.800 Tatortspuren. Laut Datenbankstatistik sind bislang rund 10.400 Treffer (zwischen Tätern und Tatortspuren) erzielt worden, 237 Mal traf die Kriminalpolizei auf „gleiche“ Tatortspuren.

Im Juni 2010 hat Gouverneur David Paterson ein Gesetzesvorhaben eingereicht, das vorsieht, bei nahezu allen Straftaten die Speicherung der DNA-Profile zu verlangen. Das Gesetz soll noch 2011 in Kraft treten. Offensichtlich geht der Gesetzgebungsprozess aber einigen Befürwortern nicht schnell genug: So verschickte ein Justizbeamter des Bundesstaates im August 2010 einen Brief an alle Rechtsanwälte des New Yorker Verwaltungsdistrikts, in dem er sie „nachdrücklich dazu aufforderte, vor jeder auf einem (Teil-) Schuldgeständnis beruhenden Vereinbarung eines minderen Strafmaßes im Strafprozess eine DNA-Probe einzufordern“. Dies würde bedeuten, dass in New York bereits jetzt auch Angeklagte bei minderen Strafe ihre DNA abgeben müssen, obwohl dies im Gesetz eigentlich nicht vorgesehen ist - einfach deshalb, weil diese Praxis als Teil des Einspruchsverfahrens etabliert ist.

Quellen: DNA Databank Statistics 10.11.10;
<http://criminaljustice.state.ny.us/forensic/dnabrochure.htm#B>;
www.biopoliticaltimes.org. 31.10.10

(Monika Feuerlein)

eine schnelle und akkurate Identifizierung von Verbrechern durch die Strafverfolgungsbehörden. Diese ist direkt an das gekoppelt, was man den „Heiligen Gral“ der Forensik nennen könnte: „kalte Treffer“, die Identifizierung unbekannter DNA-Spuren von Tatorten über einen Abgleich mit bekannten DNA-Profilen aus der Datenbank. Je größer die Datenbank, desto wahrscheinlicher ist ein Treffer.

Um die Ähnlichkeit der Profile zu bestimmen, vergleichen Forensiker in den USA typischerweise 13 Regionen auf einem Chromosom. Ein Treffer bedeutet, dass zwei Profile in allen 13 Regionen übereinstimmen. Aber auch Treffer, die weniger als 13 Übereinstimmungen aufweisen, werden zunehmend benutzt, um Verdächtige zu „überführen“. Manche ExpertInnen gehen davon aus, dass bei Teilspuren eine Übereinstimmung in neun Regionen ausreicht, um eine Person eindeutig zu identifizieren. In einigen Staaten wird dies bereits genutzt, um Verdächtige zu identifizieren und festzunehmen - und zwar oftmals auch dann, wenn außer dem „kalten Treffer“ kaum andere Indizien vorliegen. Durch den politischen Druck, die DNA-Datenbanken auszuweiten, können letztlich immer mehr Individuen zu „kalten Treffern“ werden.

Verurteilung Unschuldiger

Dies hat einerseits tatsächlich zu einigen bedeutsamen Verurteilungen geführt. Andererseits befürchten einige ExpertInnen, dass dieses Vorgehen, nach „kalten Treffern“ zu suchen, sehr fehleranfällig ist. In der Folge könnten Unschuldige fälschlicherweise für Verbrechen verurteilt werden, die sie nicht begangen haben. Eine Überprüfung der Datenbank von Arizona, die zur Zeit rund 65.000 Profile enthält, erbrachte, dass 122 der gespeicherten DNA-Fingerabdrücke in neun und 20 sogar in zehn Merkmalen übereinstimmten. Zwei Geschwisterprofile wiesen elf bzw. zwölf Übereinstimmungen auf. Von der Datenbank in Maryland wurden vergleichbare Kuriositäten berichtet: Von den insgesamt etwa 30.000 DNA-Profilen stimmten 32 in neun oder mehr Merkmalen überein, drei wiesen sogar 13 Übereinstimmungen auf. In der Datenbank von Illinois sollen von 220.000 Profilen 903 in mindestens neun Merkmalen übereinstimmen.

Es stimmt zwar, dass nahe Verwandte oft mehrere Übereinstimmungen aufweisen. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass Verwandtschaftsbeziehungen diese unerwartet große Trefferzahl ausreichend erklären. Das ganze Projekt der DNA-Datenbanken hängt aber davon ab, mit ihrer Hilfe Verbrecher einwandfrei identifizieren zu können. Zufällige Übereinstimmungen, von denen ursprünglich angenommen wurde, dass sie statistisch sehr selten sind, können offensichtlich öfter vorkommen, als vorhergesehen.



Foto: www.pixelio.de

Warum angeblich einzigartige Profile sich so ähneln können, ist bislang ein Rätsel. Ein Erklärungsversuch führt an, dass die hohen Übereinstimmungen statistisch auf die unorthodoxe Weise der Erhebung zurückzuführen sei. Alle Profile einer Datenbank miteinander zu vergleichen, sei nicht dasselbe, wie ein einzelnes unbekanntes DNA-Profil mit allen gespeicherten Profilen zu vergleichen.

Rassistische Polizeipraxis

Das Rätsel wird vorerst ein Buch mit sieben Siegeln bleiben: Mehrfach haben Wissenschaftler Bundes- und Einzelstaatsregierungen um Zugang zu den forensischen Datenbanken gebeten, um die Ursache für die vielen zufälligen Übereinstimmungen unter den angeblich einzigartigen Profile zu ermitteln. Er wurde bisher immer abgelehnt. Während der Kongress den Einzelstaaten Anreize für eine weitere Ausweitung der DNA-Datensammlung bereitstellen will - womit das Problem zufälliger Übereinstimmungen noch vergrößert wird -, droht das FBI den Einzelstaaten damit, den Zugriff auf die Bundesdatenbank zu versperren, wenn sie ihre eigenen DNA-Datenbanken „Außenstehenden“ zugänglich machen.

Neben der allgemeinen Frage der Bürgerrechte, die berührt ist, wenn zufällige Übereinstimmungen zur Inhaftierung von Unschuldigen führen können, sind Angehörige ethnischer Minderheiten von solchen Problemen der DNA-Datenbanken besonders betroffen: Nicht zuletzt aufgrund einer rassistischen Polizeipraxis stammen rund 40 Prozent der Einträge in der DNA-Datenbank der Bundesbehörden von „Schwarzen“. Dabei stellen sie nur 13 Prozent der US-Bevölkerung. Auf Einzelstaatenebene sieht es vermutlich ähnlich aus. Diese Überrepräsentanz von Schwarzen in den Datenbanken könnte dazu führen, dass sie besonders häufig zu Opfern von Zufallstreffern und für Verbrechen verurteilt werden, die sie nicht begangen haben.

Osagie K. Obasogie ist Professor für Rechtswissenschaften der University of California Hastings und Dozent an der University of California San Francisco. Er ist leitender Wissenschaftler des Center for Genetics and Society. Der Artikel wurde im englischen Original in der Huffington Post vom 23. September 2010 veröffentlicht.

Übersetzung: Monika Feuerlein

Der Fall Kalifornien

Kalifornien verfügt über eine der größten forensischen Datenbanken der Welt. Gespeichert waren bis Anfang 2009 rund 1,2 Millionen „Täterprofile“. Nach einem entsprechenden Plebiszit im Jahr 2004 trat mit einiger Verzögerung im Jahr 2009 die gesetzliche Verordnung „Proposition 69“ (DNA Fingerprint, Unsolved Crime and Innocence Protection Act) in Kraft, nach der alle Personen, die wegen des Verdachts auf eine Straftat verhaftet werden, eine DNA-Probe abgeben müssen, auch wenn sie nie verurteilt oder sogar frei gesprochen werden. Ihr DNA-Profil wird gespeichert und ist nationalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden zugänglich. Von dem Gesetz betroffen sind dann auch Teilnehmer politischer Demonstrationen oder Immigranten, denen ein Verstoß gegen das Einwanderungsgesetz vorgeworfen wird. Erwartet wird, dass sich der jährliche Zuwachs an neuen DNA-Profilen dadurch von 200.000 auf 390.000 verdoppelt.

Die Bürgerrechtsorganisation American Civil Liberties Union of Northern California hat gegen die Proposition 69 eine Verfassungsklage eingereicht. Derzeit wird eine Entscheidung des Bundesberufungsgerichts erwartet.

Quelle: www.aclu.org

(Monika Feuerlein)

DNA-sammelnde Diplomaten

Wie durch WikiLeaks bekannt wurde, sammeln US-amerikanische Diplomaten schon seit längerem sensible Daten kontaktierter Personen in der ganzen Welt. Zu den zusammengetragenen Informationen sollen auch so private Merkmale wie Fingerabdrücke, Gesichtsprofile, Iris-Scans und DNA-Material gehören. Benutzt wurden dabei anscheinend kleine tragbare Iris- und Fingerabdruck-Scanner. In den letzten Jahren arbeitete das US-Militär unter anderem im Irak und in Afghanistan an Datenbanken zur Erfassung und Speicherung biometrischer und genetischer Informationen. Mit ihnen sollen potenzielle „Terror“-Verdächtige identifiziert werden. Doch auch Diplomaten aus Afrika und dem Mittleren Osten wurden angehalten, „biografische, finanzielle und biometrische Informationen“ über „Schlüsselpersonen aus dem zivilen und militärischem Leben, Anführer und Repräsentanten“ einzuholen. Repräsentanten des amerikanischen Auswärtigen Amtes haben sich bis jetzt weder zu der Frage geäußert, zu welchem Zweck Diplomaten DNA und andere biometrische Daten sammeln sollten, noch dazu, was der Staat mit den biometrischen Daten plant oder wie lange diese gespeichert werden.

Quelle: www.councilforresponsiblegenetics.org, 30.11.10

(Larissa Henze)